Krakauer Zeitung.

Nr. 76. Montag, den 4. April **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 7 kr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. April 1859 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1859 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Nr. 897 praes.

Kundmachungen.

Zu Gunsten der am 1. Mai 1858 durch Feuersbrunst verunglückten Insassen von Nowawies (im Niepolomicer Bezirke), sind neuerlich folgende milde Gaben eingeflossen:

	Oesterr. Währ. fl.	kr.
1. Beim k. k. Bezirksamte Alt-Sandec .	4	46
2. „ „ „ Przeworsk .	27	30
3. „ „ „ Biecz . . .	1	$96^1/_2$
Zusammen . .	33	$72^1/_2$
Hiezu der bereits veröffentlichte Betrag von	283	$25^6/_{100}$
und 4 kr. W.W. macht im Ganzen	316	$97^{56}/_{100}$

Diese milde Gaben werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben bereits ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

Krakau, am 31. März 1859.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Nr. 7842.

Der k. k. Lades-Präsident hat die Stelle eines dirigirenden Katecheten an der Klostermädchen-Hauptschule in Staniątki dem Katecheten an der Bochnia'er Haupt- und Unterrealschule — Andreas Kuczek verliehen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 27. März 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Obersten im Pensionsstande, Gustav Kahlert, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Ehrenworte „Edler von" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Major, Prinz Viktor Ludwig Rohan-Guemenée, des Dragoner-Regimentes Graf Horvath-Tholdy Nr. 6, das ihm verliehene Ehrenkreuz des souverainen Johanniter-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Kanzleidirektor des kaiserlichen Generalkonsulates in Paris, Sektionsrath Dr. Wilhelm Schwarz das Ritterkreuz erster Klasse des königlich Baierischen St. Michael-Ordens; ferner der Lloydagent, M. Wladissavljevich in Volo, und der Lloydschiffkapitän, Biagio Suhor, jeder die königl. Sizilianische goldene Medaille zum Orden Franz I. annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. aus Anlaß der statutenmäßigen Vorrückung des dermaligen Vice-Präsidenten, Conte Ferdinand Cavalli, zum Präsidenten am Istituto Veneto di Scienze, lettere et arti, das wirkliche Mitglied dieses Instituts, Professor Seraphin Raphael Minich, zum Vice-Präsidenten daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 304. (97 Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie 294 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen und zwar:

zu 4 Perzent Nr. 1 mit einem Fünftel der Kapitalssumme, zu $4^1/_2$ pCt. Nr. 1 à mit einem Sechstel der Kapitalssumme und die Nummern 1686 bis inclusive 2334 mit den ganzen Kapitalssummen, dann zu 5 pCt. Nr. 1 mit einem Achtel der Kapitalssumme und die Nummern 20 bis inclusive 35 mit den ganzen Kapitalssummen im gesammten Kapitalsbetrage von 1,125,203 fl. $26^1/_4$ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.969 fl. $31^1/_4$ kr.

Die in dieser Serie enthaltenen einzelnen Obligations-Nummern werden in einem eigenen Verzeichnisse nachträglich bekannt gemacht werden.

Ferner ist bei der an demselben Tage vorgenommenen 7. Verlosung der Lombardisch-Venetianischen Eisenbahn-Obligationen die Serie F, in welcher die zur Einlösung der Lombardisch-Venetianischen Eisenbahn ausgefertigten mit den Buchstaben F bezeichneten Obligationen enthalten sind, gezogen worden.

Die Rückzahlung dieser Obligationen wird in Folge der bestehenden Bestimmungen nach Ablauf von zwölf Monaten, nämlich am 1. April 1860 erfolgen.

Endlich ist bei der ebenfalls an diesem Tage stattgehabten 9. Verlosung der Gewinn-Nummern der Staatsschuldverschreibungen des Lotto-Anlehens vom 4. März 1854, welche in den am 3. Jänner d. Jahres gezogenen 14 Serien Nr. 215, 386, 1091, 1306, 1583, 2712, 2859, 2968, 3088, 2305, 3759, 3885, 3925 und 3991 enthalten sind, auf der Gewinn-Nummer 13 der Serie 3991 der planmäßige erste Gewinnst von 200,000 fl., auf der Gewinn-Nummer 6 der Serie 215 der zweite Gewinnst von 20,000 fl., auf alle übrigen in den verlosten Serien enthaltenen 698 Schuldverschreibungen aber der geringste Gewinnst von 300 Gulden für jede gefallen.

Die verlosten Schuldverschreibungen werden mit den auf sie gefallenen Gewinnsten am 30. Juni d. J. ausgezahlt werden.

Am 2. April 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 47 den Erlaß des Finanzministeriums vom 22. März 1859, giltig für jene Kronländer, in denen das Mauthsystem eingeführt ist, über die Mauthbefreiung der Grenz-Inspektoren;

Nr. 48 die Verordnung der Ministerien des Innern vom 23. März 1859, betreffend die Errichtung einer Fleischkasse für die reichsunmittelbare Stadt Triest;

Nr. 49 den Erlaß des Finanzministeriums vom 24. März 1859, giltig für alle Kronländer, über das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Salpeter, Schwefel und Blei nach Bosnien;

Nr. 50 den Erlaß des Finanzministeriums vom 24. März 1859, giltig für alle Kronländer, in denen das Mauthsystem eingeführt ist, über die Mauthbehandlung der nicht in den Stand eines Regimentes gehörigen Personen;

Nr. 51 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. März 1859, wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die Serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, wodurch auf die, dem Aerar innerhalb der Staats- und Fondsdomänen in den §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, Nr. 146) eingeräumte Begünstigung mit einigen Ausnahmen verzichtet wird.

Mit diesem Stücke zugleich wurde auch das Inhalts-Register der im Monate März 1859 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. April.

Von Paris aus wird heute eine Wendung der Dinge berichtet, deren Ursache ebenso unbekannt sei, als deren Ziel ermessen werden könne. Die Zulassung Sardiniens zu dem bevorstehenden Congreß, schreibt der Pariser Corr. des „Nord" vom 30. v. M., sei dem Prinzip nach schon entschieden gewesen, und es habe sich nur noch darum gehandelt, ob dasselbe mit berathender Stimme oder unter denselben Bedingungen, wie die übrigen italienischen Staaten, theilnehmen werde. Man wäre auch darüber einig gewesen, auf den Antrag des österreichischen Cabinets einzugehen, welches vorgeschlagen hatte, das aachener Protocoll den Unterhandlungen zu Grunde zu legen, dessen vierter Artikel in einem den Ansprüchen Sardiniens günstigen Sinne ausgelegt werden kann. Graf Cavour habe verlangt, daß Oesterreich seine Zustimmung auch zu den übrigen Artikeln desselben Protocolls und namentlich zu dem erkläre, in welchem eine Revision der Verträge in Aussicht gestellt wird. So hätten die Sachen gestanden, als plötzlich neue Schwierigkeiten eingetreten wären, die Alles, selbst den Zusammentritt des Congresses, zweifelhaft machen könnten. Graf Walewski habe am Mittwoch Morgens eine Audienz bei dem Kaiser gehabt und um 2 Uhr Nachmittags die Vertreter der großen Mächte bei sich versammelt. Von dem Ergebniß dieser Vereinigung hänge die Situation ab. Daß eine Veränderung in derselben eingetreten, sei nicht zweifelhaft, in welcher Richtung dies aber geschehen, müsse vorerst noch abgewartet werden. Die „Independance" weiß nichts von einer solchen wirklichen oder vermeintchen Wendung der Dinge, bemerkt aber, daß Graf Cavour während seines kurzen Aufenthaltes von dem Kaiser dreimal empfangen worden und sich über die ihm gewordene Aufnahme sehr befriedigt geäußert habe. Der sardinische Premierminister habe indessen in Paris die Gewißheit erhalten, daß Sardinien zu dem Congreß nicht mit berathender Stimme zugelassen werden könne. Rußland habe diesen Anspruch des sardinischen Cabinets nicht unterstützen wollen. Ein formelles Hinderniß, das dem Zusammentritt eines Congresses entgegestand, ist, wie die „Independance" bemerkt, jetzt gehoben worden, indem Oesterreich nicht darauf besteht, daß Sardinien seine Vorbereitungen zum Kriege vorläufig einstelle.

Das Resultat der oben erwähnten Berathung der Vertreter der Großmächte scheint, wie auch der Pariser Corr. des „Nord" in einem Schreiben vom 31. v. M. durchschimmern läßt, in der Ausschließung Piemonts vom Congreß bestanden zu haben. Er sagt: Graf Cavonr, (der beiläufig bemerkt, früher als er beabsichtigt hat, von Paris abgereist ist) nahm die Ueberzeugung mit sich, daß die Interessen Piemonts im Congreß warme Vertheidigung finden werden und die Hoffnung, dieselbe vielleicht selbst führen zu können. Das Zusammentreten des Congresses sei gesichert und in den ersten Tagen des Monats Mai zu erwarten. Alle Mächte seien über diese Frage einig, keine derselben habe ihre Betheiligung an vorläufige Bedingungen geknüpft (?) keine derselben habe eine positiv formelle Basis der Berathungen vorgeschlagen. Die Diplomatie sei beschäftigt diese Basis zu suchen. Daß das Präliminar-Programm bereits festgesetzt sei, entnimmt der „Nord" lediglich der auch von uns bereits erwähnten Angabe des „Dresd. Journ." Unter den Punkten des Präliminar-Programms scheint denn auch die Nichtzulassung Piemonts zu figuriren, welche wohl gleich von Anbeginn keinem Zweifel unterworfen war und lediglich von jenen belgischen Blättern mit einer Bestimmtheit in Abrede gestellt wurde, die sie nun zwingt, die Nichterfüllung ihrer Wünsche und Vorhersagungen als das Ergebniß einer unverhofften „Wendung" darzustellen. Was indessen der „Nord" von den vorbehaltlosen Beitrittserklärungen sagt, wird auch von anderer Seite namentlich von einem pariser Corr. der „AAZ." angedeutet. Ist das der Fall, wird der Congreß eröffnet, ohne daß über irgend eine wesentliche Basis der Verhandlungen eine Verständigung erzielt ist, so dürfte der Congreß in der That nur dazu dienen die Kluft aufzudecken, welche die Prätentionen der einen Macht von den äußersten Concessionen der anderen trennt, er dürfte nur den Kriegslustigen einen „anständigen Vorwand zum Kriege geben." Daß man in Frankreich nichts außer Acht lasse, um den günstigen Moment mit allen Aussichten auf Erfolg ergreifen zu können, beweisen die fortgesetzten Rüstungen und eine Reihe von Vorkehrungen wie sie nur für den Fall eines bevorstehenden Krieges üblich sind. (siehe unter Frankreich.)

Die „Ostd. Post" erklärt die Nachricht des „Dresd. Journals, welches mit so großer Bestimmtheit das glücklich zu Stande gekommene Einverständniß aller fünf Großmächte bezüglich der Vorbedingungen zum Congresse ankündigte, für verfrüht. Ob die Vorbedingungen, welche Oesterreich aufgestellt hat, vom Tuilerieenhofe angenommen wurden, darüber liege noch keine Nachricht vor. Offenbar sei die Antwort aus Paris in Wien noch nicht eingetroffen Die „Ostd. Post" sucht den Grund dieser Verzögerung in der englischen Ministerkrisis.

Ueber die Beschlüsse, welche das britische Ministerium nach der, in der Reformbilldebatte erlittenen Niederlage jetzt fassen muß, liegen noch keine Nachrichten vor. Ein londoner Telegramm vom 1. d. meldet, daß Lord Derby nach zweistündiger Privat-Conferenz mit Disraeli und dritthalbstündigem Ministerrath sich eine königliche Audienz erbeten habe.

Dies, schreibt die „Ostd. Post", deutet auf einen großen Entschluß. Das Ministerium ist offenbar von der Idee zurückgekommen, die erlittene Niederlage in der Reformbill nicht als ein Mißtrauensvotum aufzunehmen und weiter im Amte zu bleiben. Eine so starke Majorität gegen sich zu haben, hatte es vielleicht nicht erwartet. Wird Lord Derby die Königin um die Bildung eines neuen Cabinets bitten? Wird er die Auflösung des Parlaments beantragen? Die Katastrophe ist für die Entwickelung der nächsten Zukunft von größter Wichtigkeit, und wir fürchten, ein Rücktritt des Tory-Cabinetes wird den Kamm des Grafen Cavour wieder bedeutend schwellen machen.

Feuilleton.

„Kirchenzeitung" contra „Presse."

Vor dem Wiener Landesgerichte für Strafsachen, unter dem Vorsitze des Landesgerichtsrathes Weixelbaum, fand (am 31. März) die Schlußverhandlung über die Klage des Eigenthümers und Redacteurs der „Presse", gegen den Redacteur der Wiener Kirchenzeitung statt. Der karg bemessene Zuschauerraum in einem Verhandlungssaale des Landesgerichts war um 9 Uhr bei Beginn der Verhandlung gefüllt, und es hatte zum Theile eine auserlesene Gesellschaft in vorderster Reihe Platz genommen: man sah da hohe geistliche Würdenträger in vollem Ornate, Führer des Severinus-Vereins, der marianischen Congregation u. m. A. Der Kläger August Zang, Eigenthümer der „Presse", hatte den Advocaten Dr. J. N. Berger zur Seite; als Angeklagter war der katholische Priester Dr. Sebastian Brunner in seiner Eigenschaft als Redacteur der Kirchenzeitung, und mit ihm als Rechtsbeistand Dr. Kolbe erschienen.

Der vom Gerichtsschreiber verlesene Anklagebeschluß lautet auf das Vergehen der Ehrenbeleidigung, dessen sich der Redacteur der Kirchenzeitung schuldig gemacht habe, da er in Nr. 43 seines am 27. October 1858 erschienenen Blattes die „Presse" beschuldigte, „durch Prostitution und Lüge" ihren Erwerb zu suchen. Der Angeklagte hatte gegen diesen landesgerichtlichen Anklagebeschluß Berufung eingelegt, indessen ohne Erfolg, da auch das Oberlandesgericht die Klage für begründet und die Einreden des Angeklagten für unzulänglich erkannt, und in seinem Beschluß erklärt hatte, daß „die öffentlichen Interessen gegenüber der periodischen Presse in der Handhabung der Gesetze durch die Regierungsorgane ihren kräftigen Schutz finden, und allfällige Verletzungen der Ehre eines Journals auch in der Polemik nicht straflos erscheinen"; zugleich hatte das Oberlandesgericht ausgesprochen, daß der Angeklagte mit dem Hinweis auf einige Artikel der „Presse" nicht dargethan habe, daß er ein Recht habe, diesem Blatte unehrenhafte Handlungen vorzuwerfen.

Dr. Berger, als Vertreter des Klägers, begründet seine Anklage in einer chronologischen Darstellung der Polemik beider Theile, wenn man überhaupt einen Kampf, wo der eine Gegner den andern so lange ignorirte, bis er ihm mit Vorwürfen wie „Prostitution und Lüge" entgegen trat, so nennen könne.

Der Vertheidiger des Angeklagten, der hierauf das Wort erhält, erklärt, sein Client übernehme die Verantwortlichkeit für den incriminirten Artikel, obwohl derselbe in seiner Abwesenheit erschienen und nicht von ihm selbst geschrieben sei. „Die Kirchenzeitung, so meint der Vertheidiger, habe nicht ihre eigenen, sondern die Angriffe der Oesterreichischen Zeitung gegen die „Presse" im Sinne gehabt, und habe das Wort „Prostitution" nicht im ursprünglichen Sinne, sondern figürlich angewendet, und damit ein feiles „Hingeben der Gesinnung" bezeichnen wollen; übrigens werde der Angeklagte es versuchen, den bisher mißlungenen Beweis der Wahrheit nun herzustellen. Zu dem letzteren Zwecke überreicht der Vertheidiger dem Gerichtshof eine große Anzahl verschiedener Nummern der „Presse" aus den verschiedenen Jahrgängen zurück bis 1849, ferner eine Anzahl von angeblich aus der „Presse" herausgeschnittenen Papierstreifen, und endlich einen Band Oesterreichischer Zeitung aus dem Jahre 1856. Der Vertheidiger beantragt, die don ihm in diesen Blättern roth bezeichneten Artikel zu verlesen, da sich aus ihnen ergeben würde, daß die „Presse" Lüge und Prostitution zu ihrem Erwerb gemacht hat.

Der Gerichtshof entspricht diesem Antrage, und theils vom Vorsitzenden, theils vom Gerichtsschreiber werden durch ein paar Stunden die vom Angeklagten als Zeichen der „Lüge und Prostitution" der „Presse" bezeichneten Stellen ihrer Artikel, so wie die in der Wiener Kirchenzeitung erschienenen Erwiderungen verlesen. Um es möglichst getreu wiederzugeben, so war es zuerst die im Jahre 1857 geführte Thierschutzvereins-Debatte, aus welcher der Angeklagte folgerte, die „Presse", welche damals den Aufruf des Thierschutzvereins, einen Artikel seines hiesigen Organs, und einen Aufruf des baierischen Hofrathes Perner abgedruckt hat, vertrete pantheistische Tendenzen. Aus einem Innsbrucker Artikel, der die Gegner der dortigen Gasbeleuchtung geißelte, leitete der Angeklagte böswillige Gesinnung gegen die Geistlichkeit her; aus einem anderen Aufsatz über den naturwissenschaftlichen Unterricht auf Gymnasien bewies er Schmähung gegen die Geistlichkeit; aus einem am Neujahrstage 1857 erschienenen Feuilleton über die Rede des Wiener Universitäts-Rectors deducirte der Angeklagte, die „Presse" huldige unchristlichem Materialismus. Ferner, jede einzelne Notiz mit einem Commentar begleitend, folgerte er aus verschiedenen in der „Presse" abgedruckten „Pariser Plaudereien," daß die „Presse" den Ehebruch auf den Thron erhoben, der Unzucht das Wort geredet, die sittlichen Grundsätze der Ehe untergraben habe; aus einer in die „Presse" übergegangenen Mittheilung des Journal des Debats über das würtembergische Concordat wird Haß und Schmähung des Katholicismus, ein Gleiches aus der Notiz hergeleitet, welche meldete, daß in Süd-Frankreich in einem Bischof ein desertirter Soldat entdeckt worden sei; aus einigen komischen Miscellen über die Crinoline wird die unsittliche Gesinnung der „Presse" und aus einigen factischen, später berichtigten Mittheilungen die „Lüge" nachgewiesen. Ferner kommt auch ein Artikel der „Oesterreichischen Zeitung" aus dem Jahre 1856 zum

Nach Londoner Berichten vom 2. d. sollte an diesem Tage ein Meeting der conservativen Partei bei Lord Derby stattfinden. Eine Auflösung des Parlaments ist zweifelhaft und nach der Sprache des „Morning Herald" und der „Morning Chronicle" welche die parlamentarische Niederlage als eine unbedeutende und mit den Ansichten des Landes nicht übereinstimmende bezeichnen, steht auch noch der Rücktritt des Ministeriums in Frage. Es übrigt daher die Einbringung einer neuen Reformbill, welche jedoch von „Daily News" als höchst unwahrscheinlich bezeichnet wird.

Die officiöse Turiner „Opinione" hält konsequent ihren einmal eingenommenen Standpunkt fest und behauptet nach wie vor, daß es sich bei dem Congresse nicht um Reformen, Amnestien, Räumung fremder Gebietstheile, Revision von Verträgen rc., sondern einzig und allein um Territorialveränderung, mit anderen Worten, um Oesterreichs Aufgeben seiner italienischen Besitzungen handle, alles andere sei Lüge. Sie sagt: „Die von der Diplomatie eingeschärfte Achtung vor den Verträgen von 1815 ist nur eine heuchlerische, trugvolle Phrase, vag, unbestimmt und nur dem Anschein nach positiv und genau bezeichnend . . . Reformen, Amnestien, Räumung, Spezialverträge sind nur Maske der Territorialfrage; fällt die Maske, so hat auch der Congreß aufgehört möglich zu sein. Dahin wird es unausweichlich kommen, denn die Frage ist die der Unabhängigkeit, die Unabhängigkeit erheischt eine Territorialmodifikation und diese liegt nicht in den Attributionen der Diplomatie." Oesterreich habe diesen Sachverhalt zuerst eingesehen und mit der Initiative seiner Rüstungen die Territorialfrage heraufbeschworen (sic); die Diplomatie habe eine Sisyphus-Arbeit unternommen und von den zwei Strömungen, die sich gegenwärtig in der europäischen Politik kundgeben, schleppe sich die friedliche mühsam zwischen Zweideutigkeiten, Ausflüchten und Verstellungskünsten hin, bis die gewaltsam kriegerische Fluth plötzlich alle Hindernisse ihres Laufes wegreißen werde. In einer späteren Nummer vindizirt dasselbe Blatt für Piemont das Recht der unbeschränkten Theilnahme am Congresse, die aber seinem Dafürhalten nach, den anderen italienischen Staaten nicht zuerkannt werden soll, „weil ihre Regierungen nicht die Völker repräsentiren, die mit ganz anderen Wünschen und Bestrebungen umgehen und von denen sie durch Groll und Haß geschieden sind . . . Die Zulassung dieser Staaten wird keine Garantie für die Völker sein, die ihre Regierungen fortan nicht mehr als Repräsentanten und Ausleger ihrer Bedürfnisse anerkennen." Deutlich genug stachelt das Regierungsblatt mit diesen Worten die Unterthanen anderer nachbarlicher Regierungen zur Empörung auf, ein Bestreben, das sich noch sichtlicher in einem anderen Passus des Artikels zeigt, wo vom Papst gesagt wird, seine Rechte seien nicht die eines weltlichen Fürsten und der Congreß könne über die Angelegenheiten des Kirchenstaates auch dann berathen, wenn dessen Oberhaupt Protest gegen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Landes einlegen sollte.

Der „Allg. Z." wird aus Turin versichert, es beständen formelle Verträge zwischen Frankreich und Piemont, welche dem letzteren eine Vergrößerung seines Territoriums auf Kosten der Nachbarschaft in Italien garantiren. Sardinien wolle nichts weniger, als die italienischen Besitzungen Oesterreichs nebst Wälschtirol, Parma, Modena, Toscana und die Legationen sich incorporiren. Die Rechnung dürfte gewaltig ohne den Wirth gemacht sein.

Graf Cavour hat unterm 20. März an den preußischen Gesandten in Turin, Grafen Brassier de St. Simon, welcher mit der interimistischen Vertretung der österreichischen Gesandtschaft betraut ist, eine Note gerichtet, worin er demselben anzeigt, daß die Nacht zuvor 11 österreichische bewaffnete und von einem Unteroffizier befehligte Soldaten bei dem Uebergang von Limido das sardinische Gebiet verletzt haben, indem sie über Salbione bis gegen Corbonara vordrangen. Diese Leute seien erst um 5½ Uhr Morgens über die Gravellone-Brücke nach der Lombardie zurückgekehrt. Sie haben versichert, irre gegangen zu sein und verlangten, auf die Straße von Pavia zurückgebracht zu werden. Graf Cavour will diesen Versicherungen Glauben schenken und dem ganzen Vorfall keine Wichtigkeit beilegen, aber nichtsdestoweniger hält er es für seine Pflicht, denselben der Aufmerksamkeit des Wiener Cabinets zu signalisiren. Diese Grenzverletzung hätte ernste Folgen haben können, sagt Graf Cavour, wenn Sardinien seine Posten eben so weit an die Grenze vorgeschoben hätte, wie Oesterreich. In diesem Falle wäre ein Zusammenstoß zwischen ihnen und der österreich. Patrouille unvermeidlich gewesen.

Die Depesche des Grafen Cavour an den Marquis d'Azeglio vom 17. März, schreibt die „Wien. Ztg.," macht großes Glück in den Pariser Blättern — halbofficiell dürfen wir sie nicht mehr nennen, also sagen wir: des politischen demi-monde. „Patrie" rühmt die Kraft und Mäßigung dieses Dokumentes. Daneben bringen einige, wie das „Pays," „als ein Actenstück von dem lebhaftesten Interesse, von dem man glauben könnte, daß es gestern geschrieben wäre," das berüchtigte Memorandum des Grafen Cavour vom 16. April 1856, welche sich diesmal selbst durch nachfolgende Stelle kennzeichnen mag: „Sardinien ist der einzige Staat Italiens, der eine unübersteigliche Schutzwehr gegen die Revolution zu errichten und gleichzeitig unabhängig von Oesterreich zu bleiben vermochte. Es ist das einzige Gegengewicht gegen dessen übergreifenden Einfluß. Wenn Sardinien durch die Erschöpfung seiner Kräfte und verlassen von seinen Verbündeten sich selbst der Oesterreichischen Herrschaft beugen müßte, so wäre die Eroberung Italiens durch Oesterreich vollendet, und nachdem dieses, ohne daß es ihm das geringste Opfer gekostet hätte, die ungeheure Wohlthat der Freiheit der Donauschifffahrt und der Neutralisation des Schwarzen Meeres erlangt hat, würde es an der Spitze eines überwiegenden Einflusses im Westen stehen.

Die Armonia protestirt gegen das ihr vom Moniteur über die Authenticität der Grammont'schen Depesche gegebene Dementi, indem sie an einen ähnlichen Vorgang im Jahre 1857 bezüglich einer Depesche des Grafen Rayneval erinnert, die ebenfalls eine Apologie der römischen Verhältnisse war und trotz aller Dementis schließlich als echt anerkannt wurde. Die Analyse der Grammont'schen Depesche sei ihr aus einer Pariser Quelle zugekommen, an deren Lauterkeit sie nicht im Mindesten zu zweifeln Ursache habe, sie hoffe auch in den Besitz des Original-Dokumentes zu gelangen; geschehe dies, so werde dessen Veröffentlichung die beste Antwort auf das Dementi bezüglich eines Aktenstückes sein, „das so gewiß existire, als dies der Fall mit den in der solennsten Weise in Abrede gestellten französischen Rüstungen ist."

△ **Wien,** 2. April. Vergleicht man den Ausweis über den Stand der Nationalbank vom 31. März mit jenem vom 28. Februar, so gewahrt man zuerst, daß der Silbervorrath sich nicht nur nicht vermindert, sondern sogar um 125,639 fl. vermehrt hat und 105,327,574 fl. beträgt. Dagegen hat der Banknotenumlauf sich um 1,985,020 fl. vermindert nnd beträgt 382,237,780 fl. (darnnter 125,400,693 fl. auf österreich. Wäh. lautend und 256,837,087 fl. auf CM. lautend). Das Escompto hat um 1,890,213 fl. zugenommen und betrug 78,970,850 fl. (55,849,881 fl. in Wien, 23,120,969 fl. auswärts). Die Vorschüsse auf Staatspapiere haben um 2,302,930 fl. abgenommen und betrugen 75,030,375 fl. Die Darlehen gegen Hypotheken haben um 715,204 zugenommen und betrugen 40,957,811 fl. Die fundirte Schuld des Staates an die Bank für Einlösung des ehemaligen WW. Papiergeldes ist um 326,530 fl. vermindert worden und betrug noch 52,040,864 fl. Die sogenannte Staatsgüterschuld hat sich um 200,000 fl. vermindert und betrug noch 99½ Millionen Gulden. Die Rubrik: Wereh der Bankgebäude und anderer Activa, ist mit 14,286,833 fl. beziffert, um 2,219,311 Gulden weniger als am 28. Februar. Die Rubriken, Grundentlastungsobligationen und Raten der Südbahn, sind unverändert geblieben, nämlich 23,074,537 und 30 Millionen Gulden. Die Pfandbriefe im Umlauf betrugen 28,747,020 Gulden, um 790,758 Gulden mehr als am 28. Februar.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. April. Se. k. k. Apostolische Majestät haben der Gemeinde Farra im Görzer Kreise zur Errichtung eines Siechenhauses für Arme 1000 fl. Oesterr. Währung allergnädigst anzuweisen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zur Herstellung des Gesellenhospizes zu Linz 50 fl. Oesterr. Währung allergnädigst zu spenden geruht.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben den Basilianer-Nonnen in Jaworów, Przemysler Kreises, 600 fl. Oesterr. Währung zum Baue einer Capelle, welche das Kloster seit dem Brande der Klosterkirche im Jahre 1847 bis jetzt seiner Armuth wegen zu bauen nicht im Stande war, zustellen zu lassen geruht.

Se. k. Hoh. Erzherzog Karl Ferdinand ist heute auf die Nachricht von der schweren Erkrankung Höchstseiner jüngsten Tochter der Erzherzogin Christine von Karlsbad zurückgekehrt, Höchstderselbe wurde im Nordbahnhofe von Ihren kaiserlichen Hoheiten Herren Erzherzogen Wilhelm und Leopold Rainer erwartet. Das Bulletin, welches über das Befinden Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin heute ausgegeben wurde, lautet: „Die Nacht war etwas ruhiger; gegen Morgen trat etwas Fieberaufregung ein; im ganzen ist der Krankheitszustand etwas befriedigender."

Ihre kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzh. Generalgouverneur Ferdinad Max und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben der Pfarrkirche in Limido (Provinz Como) 200 fl. gespendet.

Marschall Narvaez hat die Ehre gehabt, Ihren k. Hoheiten dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog-Generalgouverneur Ferdinand Max und der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Charlotte in Monza, wo er einen Tag verweilte, seine Aufwartung zu machen, worauf er nach mehrtägigem Aufenthalte in Mailand und dessen Umgebung am 28. März nach Piemont abreiste.

Der mährische Landesausschuß es hat der zu errichtenden mährischen höherrn Webereischule in Brünn die Summe 2100 fl. Oesterr. Währung als Gründungsbeitrag gewidmet und demselben zum steten Andenken an die beglückende Geburt des durchlauchtigsten Kronprinzen Erzherzogs Rudolph gemäß Allerhöchster Bewilligung Sr. k. k. Apostolischen Majestät den Namen: „Kronprinz Rudolphs-Stiftungsbeitrag" beigelegt.

Der frühere Fürst von Serbien, Alexander Karageorgewitsch, wird über Sommer theils in Baden bei Wien, theils in Karlsbad verweilen. In Baden wurde für denselben jenes Haus gemiethet, das einst Fürst Milosch Obrenowitsch bewohnte.

Se. Duchlaucht der Fürst Ferdinand von Trautmannsdorff ist vorgestern Abends gestorben. Der Verblichene war geboren am 11. Jänner 1803 und vermählte sich am 17. Juli 1841 mit Fürstin Maria Anna Liechtenstein, Tochter des k. k. Generals der Kavallerie, aus welcher Ehe sechs Kinder hinterblieben sind.

Nach aus Rom eingeleganten telegraphischen Nachrichten hat Se. Eminenz der Cardinal-Fürst-Erzbischof von Wien vorgestern — am 1. d. M. — Rom verlassen und die Rückreise nach Wien angetreten, wo Se. Eminenz in 8—10 Tagen eintreffen dürfte.

Deutschland.

Vor einigen Tagen, schreibt man der „Oest. Ztg." a. Frankfurt, ist, wie ich zuverlässig erfahre, das Material zum Oberbau der Kehler Rheinbrücke in Accord gegeben. Es concurrirten dabei deutsche und französische Unternehmer; die deutschen traten indeß zurück, weil die Bedingung gestellt war, daß für den Fall eines ausbrechenden Krieges die Lieferung respective Zahlung nicht stattfinde, und weil Niemand von ihnen Gefahr laufen wollte, möglicherweise Material im Werthe von einer halben Million müssig liegen zu haben. So ist die Lieferung einem französischen Hause zugeschlagen. Beweist die Uebernahme derselben durch französische Fabrikanten schon an und für sich, daß diese Fabrikanten nicht an einen Krieg glauben, so ist sie noch weit bezeichnender durch den Umstand, daß der Lieferant ein Schwiegersohn des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ist. — Nach demselben Correspondenten, war von dem bekanntlich noch in Berlin verweilenden Großherzog von Baden telegraphisch bereits in Mannheim der Befehl eingetroffen ist, im Mannheimer Schloß, sofort die nöthigen Räumlichkeiten für die Berathung des Congresses in Stand zu setzen.

Die Nachricht, daß ein Bataillon Preußen und eine Compagnie Artillerie zur Verstärkung der Besatzung in Rastatt abgesendet worden, hat keine Bestätigung gefunden. Sie muß, schreibt die „Leipz. Ztg.," überhaupt auf einer Verwechslung beruhen. Wenigstens wisse man in gut unterrichteten Kreisen nichts davon, daß eine Verstärkung der Besatzung dieser oder einer andern Bundesfestung angeordnet sei. Was die Frage von einer Mitbetheiligung Preußens an der Besatzung von Rastatt anbelangt, so sei in diesem Betreff bekanntlich von der Bundesversammlung bis jetzt noch keine definitive Entscheidung erfolgt. Diese Angelegenheit sei noch in der Schwebe, dürfte aber nach Mittheilungen aus guter Quelle nun wohl bald ihre Erledigung erhalten.

In Sonderhausen ist der ganze dortige Stadtrath gefänglich eingezogen worden. Die Verhaftung erfolgte auf gerichtlichen Antrag. In Folge einer gegen den Registrator des Stadtrathes geführten Untersuchung wegen Unordnungen aller Art sollen sich Indicien gegen das gesammte Personal des Magistrats ergeben haben. Es scheint, wie in der „A. A. Ztg." bemerkt wird, als ob die städtischen Finanzen, welche in den letzten Jahren durch Bauten, Anlagen, Gaseinrichtung, Wasserleitung über die Gebühr in Anspruch genommen wurden, außerdem nicht in Ordnung befunden worden sind. Die städtischen Verwaltungsgeschäfte werden augenblicklich durch von Regierungswegen interimistisch eingesetzte fürstliche Beamte besorgt.

Frankreich.

Paris, 31. März. Graf Cavour ist gestern Abend plötzlich von Paris abgereist, obgleich er gestern früh noch verschiedene Besprechungen auf heute anberaumt hatte. Es scheint also in der That, als ob der Graf noch länger hier zu verweilen gedachte, aber er erhielt eine telegraphische Depesche aus London, begab sich unmittelbar darauf nach den Tuilerien, hatte eine kurze Unterredung mit dem Kaiser, kehrte nach seinem Hotel zurück, traf die nöthigen Verbereitungen und reiste nach Turin ab. — Graf Cavour hatte am 26., 27., 28. und 29. März Unterredungen mit dem Kaiser. Am letzten Tage war er von 2 bis 5 Uhr bei Sr. Majestät. — Vorgestern gab Prinzessin Mathilde zu Ehren des Grafen Cavour ein großes Diner. — Auch der Marchese d'Azeglio ist heute wieder auf seinen Posten nach London abgegangen. — Im übrigen will man wissen, daß alle Bemühungen, Piemont die Zulassung zum Congreß zu erwirken gescheitert wären. Was den Congreß anbelangt, so soll jetzt wirklich eine Grundlage für die Verhandlungen vereinbart worden sein und die Eröffnungssitzung schon am 30. April in Aussicht stehen; um so mehr macht aber auch die zuerst von der „Patrie" mitgetheilte, doch auch aus anderen Quellen bestätigte Nachricht über die projectirte Bildung von vierten Bataillons bei den 100 Infanterie-Regimentern von sich reden. — Ueber den zweiten Repräsentanten Frankreichs beim Congresse, denn daß Graf Walewski der erste ist, versteht sich von selbst, über den zweiten also vernimmt man nur nach der negativen Seite hin Bestimmtes, nämlich, daß es Herrn Drouin de l'Huys nicht eben erwünscht sein dürfte, sich mit einer sekundären Position zu begnügen. Man nennt nun für diese Stelle Herrn Billaut, den früheren Minister des Innern, von dem beiläufig bemerkt werden muß, daß er noch nie zu einer diplomatischen Mission verwendet wurde. — Fürst Danilo von Montenegro hat durch einen Abgesandten, der kürzlich hier eingetroffen ist, dem Kaiser und der Kaiserin seinen Dank abstatten lassen, daß sie eingewilligt haben, bei der kleinen Prinzessin, die Fürstin Darinka geboren, eine Pathenstelle zu übernehmen. — Das Transportschiff mit gemischtem System, „La Sevre", ist, wie der „Moniteur" meldet, am 29. März von Toulon nach Algier abgegangen. Die Gerüchte, daß eine weitere Division aus Algerien nach Frankreich abgeholt werden solle, waren demnach nicht ganz ohne Grund.

Dee „A. Allg. Ztg." wird geschrieben: Als Lord Cowley dem Kaiser kategorisch erklärte: England werde seinen letzten Mann und sein letztes Pfund für die Erhaltung des Friedens in Europa einsetzen, bedeckte Napoleon sein Antlitz mit beiden Händen. Wird dem Kaiser der Rückzug erleichtert, so wird er ihn in Gottes Namen antreten, wird er hingegen zu sehr in die Enge getrieben, so wird er eben sein Schicksal und das Jahrhundert in die Schranken fordern. Für diesen Act der Verzweiflung werden die Rüstungen jetzt geradezu übertrieben. In dieser Beziehung ist es das wichtigste Symptom, daß die Adjutants-Majors, die blos in Kriegszeiten beritten sind, Pferde erhalten. Verbürgen kann ich Ihnen, daß man daran arbeitet, das ganze Heer, insbesondere die Garde, auf den

---

Vortrag, welcher ein Stück der Polemik zwischen „Presse" und „Oest. Ztg." ist, und zu dessen richtiger Würdigung der Kläger heute bemerkt, daß der Angeklagte mit Unrecht glaube, dieser Angriff sei von der „Presse" schweigend hingenommen worden, da er beantwortet worden sei und gegen den Autor einen Proceß zur Folge gehabt habe, der durch Vergleich vor dem Untersuchungsrichter beendet worden sei. Endlich wird auch die Aufnahme des Inserats über die Revalenta arabica in die „Presse" als ein schlagender Beweis für die Prostitution dieses Blattes geltend gemacht.

Nach diesem Beweisverfahren beantragten der Angeklagte und sein Vertheidiger auch noch die Verlesung einer Denkschrift, welche Dr. Brunner zu den Acten überreicht hat, um darin hauptsächlich den Beweis zu führen, daß der im Feuilleton der „Presse" von 1854 erschienene Roman: „Ein Zögling des Jahres 1848," von Hieronymus Lorm, unsittlich sei. Der Anwalt des Klägers erhebt dagegen Einsprache, da er in diesem Libell des Angeklagten kein Beweisstück sehe, dessen Verlesung die Strafproceßordnung gestatte, denn die darin enthaltenen Angaben sind Auszüge, die der Angeklagte zwar selbst aus dem Roman gemacht haben will, die aber keinerlei Beweiskraft haben. Der Gerichtshof gestattet die Verlesung der Dr. Brunner'schen Denkschrift. Nach einigen Bemerkungen der Angeklagten, die sich auf die Irreligiosität der „Presse" beziehen und auch die Behauptung aufstellen, daß dieses Blatt die schlechte Meinung mit verschulde, welche in Deutschland über Oesterreich in letzter Zeit hervorgetreten ist, erhält Dr. Berger das Wort zur Antragstellung.

Dr. Berger sagt in seinem Schlußantrage, es sei dem Dr. Br. nicht gelungen, darzuthun, „daß der Redacteur Lüge und Prostitution zu seinem Erwerbe mache." Er sucht nachzuweisen, daß, was der „Presse" als Lüge vorgeworfen werde, höchstens Irrthümer, und daß die angeblichen Prostitutionen derselben in Wahrheit nur die Darstellung verderbter sittlicher Zustände seien, welche, vollkommen objectiv hingestellt, gewissermaßen ein statistisches Material bieten, um der „Kirchenzeitung" Gelegenheit zu geben, durch Benutzung dieser Daten auf die Verbesserung der sittlichen Zustände zu wirken. Wenn die „Presse" nicht richtige Nachrichten in Bezug auf die Verpachtung des Liguorianerklosters brachte, so sei das nur ein Irrthum. Daß die Welt eine irrige Journalnachricht noch nicht als Lüge betrachte, beweise wohl am Besten die Bezeichnung „Ente," welche für die am meisten hervorstechenden irrthümlichen Erscheinungen der Tagesliteratur geschaffen wurde.

Was die Prostitution anbetreffe, so sei dieselbe nach Angaben des Geklagten zumeist in den „Pariser Plaudereien" zu finden. Nirgends gehen die Schilderungen, die sich dort finden, über das Maß des Erlaubten hinaus, nirgends seien sie durch subjective Anschauungen unterstützt und gutgeheißen. Daß das Verderben darin geschildert wurde, sei nicht zu leugnen. Die Mittheilung selber sei schon ein Tadel und wenn die „Kirchenzeitung" sich berufen fühle, gegen das Dargestellte zu Felde zu ziehen, so möge sie ihre Angriffe gegen die in den Plaudereien geschilderten Personen richten, nicht gegen die „Presse," die ihr solche Verderbtheit kennen zu lernen Gelegenheit gab. Dr. B. kann in dem Allem, was Dr. Br. heute vorbrachte, eine Rechtfertigung einer Beschuldigung nicht finden, welche die politische zur Ueberwachung der Presse berufene Behörde nicht gefunden hat und beantragt daher die Verurtheilung des Dr. Br.

Der Vertheidiger des Dr. Brunner gibt eine Biographie seines Clienten, dessen journalistische Thätigkeit eine außerordentlich verdienstvolle sei und dem Staate wie der Religion gehöre; sein Kampf gegen die sittenverderbende Tendenz der Presse sei ein rühmliches Werk. Der Angeklagte selbst spricht in demselben Sinne und meint, seine Verurtheilung wäre eine Verletzung des sittlichen Princips und würde zeigen, daß selbst die Hand des Gesetzes schützend über Sünde und Schmach walte.

Der Gerichtshof zieht sich gegen halb 1 Uhr zur Beschlußnahme zurück und erscheint nach etwa einstündiger Berathung wieder, das folgende Urtheil verkündigend: „Nachdem der Angeklagte, obwohl nicht Verfasser des inrcriminirten Artikels, doch als Redacteur bei seiner Verantwortung gegen die Klage eingewendet hat', derselbe sei nicht gegen die Person des Eigenthümers und Redacteurs der „Presse" gerichtet, sondern der Angriff beziehe sich auf die Tendenz des Blattes, die „Presse", das Irreligiosität zu verbreiten und die Frivolität zu unterstützen suche, das materialistische und pantheistische Ansichten aufstelle, das die Institution der Ehe herabgewürdigt und dies auch bei anderen geistlichen Einrichtungen versucht habe; nachdem sich nicht leugnen läßt, daß einige der vorgelesenen Artikel eine ähnliche Richtung haben, und wenn berücksichtigt wird, daß der Herr Angeklagte als Redacteur eines Kirchenblattes, welches gegen die Verbreitung falscher Grundsätze aufzutreten die Pflicht hat, jenen Artikel schrieb; nachdem hiemit jeder böse Vorsatz wegfällt, die Annahme also ausgeschlossen ist, daß der Angeklagte die Absicht zu beleidigen gehabt hat, und der Kläger sich um so weniger beleidigt glauben kann, als seine Person in dem incrimirten Artikel durchaus nicht erwähnt ist; lautet das Urtheil dahin: „Der Angeklagte wird von der Anklage losgesprochen und schuldlos erklärt." Der Kläger meldet die Berufung gegen dieses Urtheil an.

Vermischtes.

* **Wien.** Gutem Vernehmen nach, schreibt die „Presse" soll in Kurzem Concurs, die Entwerfung der Plane für den Bau einer stabilen Brücke über die Donau bei Floridsdorf be

Kriegsfuß zu setzen. Andererseits wurde die für heute anberaumte Revue der Linien-Regimenter als eine nicht mehr passende Demonstration abbestellt. Lord Cowley hat den Kaiser eindringlich gebeten, seinen ganzen Einfluß auf Cavour geltend zu machen, damit Sardinien, eben so wie das von Preußen und England darum ersuchte Oesterreich, die Truppen von der Gränze entferne und die Rüstungen einstelle. Sardinien wird wohl darauf eingehen, aber Graf Cavour hat auf das Bestimmteste erklärt, es sei fernerhin unmöglich, den Ausbruch der italienischen Revolution zu verhindern. Auch in Frankreich wird etwas vorgehen, wenn der Kaiser sich in der Lage befindet, sich mit dem möglichen Congreß-Resultate zufriedenstellen zu müssen. Von einem Ministerwechsel verlautet nichts mehr. Die Minister und die dem Kaiser ergebensten Staatsmänner halten den Krieg so ziemlich für ein verunglücktes Unheilsproject und denken nur noch daran, wie man den üblen Eindruck der obligaten und aufgedrungenen Congreßpolitik auf die Nation neutralisiren könnte. Es wird dem Kaiser gerathen, sich als Washington zu verewigen, indem er in einem großartigen Manifeste der Nation zunächst die Preßfreiheit zurückgibt. In dieser Richtung geht hohen Ortes jedenfalls etwas vor. Denn man muß durchaus den Echec oder vielmehr die Niederlage im Aeußern durch einen populären Eclat im Innern mildern. Hier wird in den politischen Coulissen viel russisches Garn gesponnen. Gott erspare der Welt eine Ueberraschung!

Der „Courrier de Marseille" meldet: „Das 3. und 4. Regiment, die für Afrika bestimmt sind, werden mit der Eisenbahn erwartet. Man hat Grund, zu vermuthen, daß die Schiffe, welche die genannten beiden Regimenter von Toulon, und die, welche das 12. und 24. Regiment von Port-Vendres nach Algerien schaffen sollen, von dorther Truppen herüberbringen werden, die eine neue Division bei Lyon bilden sollen. Diese soll nach gewissen Gerüchten aus dem 45. und dem 65. Linien-Regimente, der Fremdenlegion und einem Regiment eingeborner Tirailleurs bestehen, und General Bourbaki würde das Kommando übernehmen. Es ist zu bemerken, daß die Fremdenlegion und die arabischen Tirailleurs nur im Falle eines Krieges aus Algerien herauskommen."

Aus dem Elsaß schreibt der „A. A. Ztg." ein zuverlässiger Mann, daß die Rüstungen auf's Eifrigste betrieben, sogar Nachts in aller Stille Kanonen und Munition nach Lyon geschafft werden, und daß afrikanische Infanterie zum Artilleriedienst verwendet und eingeübt wird. Mit den Bäckern sind Accorde für Lieferung von Zwieback und neuestens eine Lieferung von 20,000 Säcken Weizenmehl abgeschlossen.

„Siècle" ist fortwährend bemüht, mit jener Mäßigung und patriotischen Gesinnung, an welche das Ministerium des Innern bei den Leitern der Pariser Presse so erfolgreich appellirt hat, für die Popularisirung gewisser hoher Ideen zu wirken; um die Sprache der Tribüne und des einzig gouvernementalen Organes in die Sprache des Pöbels zu übersetzen, widmet es den „Schwachheiten der Interessen" einen eigenen Artikel, mit der Ueberschrift: die Vollgefressenen, die Wänste, die Schmeerbäuche oder wie man sonst das Wort „les repus" verdeutschen will.

Paris, 2. April. Der „Moniteur" meldet für morgen eine Revue auf dem Marsfelde an.

Großbritannien.

London, 30. März. Lord Malmesbury erklärte gestern im Oberhause, daß er die Journalberichte über die Sitzung von Abend vorher in einem Punkte berichtigen müsse. Nicht der russische Gesandte habe ihm am 18. den Congreßvorschlag Rußlands bekannt gegeben, sondern der französische Botschafter sei an jenem Tage bei ihm gewesen, um ihm anzuzeigen, daß die russische Absicht anticipirt und Vorschläge an Rußland gesandt, auf deren Grund die russische Vorlage entworfen wurde.

Die am 17. d. im englischen Oberhause durch Lord Clarendon erhobene Interpellation betreffs Montenegro's verbreitete interessante Streiflichter über die Stellung der verschiedenen Mächte zu jenem Ländchen. Wir stellen nachstehend zusammen, was die Interpellation Lord Clarendon's (des früheren Ministers des Auswärtigen und Mitunterzeichners des Pariser Friedensvertrages), so wie die Erwiederung Lord Malmesbury's (seines Nachfolgers im Amte) Thatsächliches enthalten. Auf dem Pariser Congreß wurde Rußland, welches man im Verdacht hatte, daß es in Montenegro dieselbe Interventionspolitik verfolge, wie in den Donaufürstenthümern, diesfalls befragt, und der russische Bevollmächtigte erklärte, daß Rußland in keiner anderen Beziehung zu Montenegro stehe, als welche die Sympathie beider Länder für einander mit sich bringt. England, Oesterreich und Frankreich sahen darin die Versicherung, daß Rußland keinen politischen Einfluß auf Montenegro ausübe. Der türkische Bevollmächtigte erklärte obendrein, daß die Pforte, obgleich Montenegro ein untrennbarer Bestandtheil des ottomanischen Reiches sei, doch keine Aenderung des Status quo beabsichtige. Aus allem diesem gewann der Congreß die Ueberzeugung, daß die Suzerainität (Lord Clarendon sprach ausdrücklich von Suzerainität und nicht Souverainität) der Pforte über Montenegro unbestritten bleiben werde. Einige Zeit nachher richtete Danilo ein Rundschreiben an die Mächte, worin er seine Unabhängigkeit behauptete und die Absicht ankündigte, London und Paris zu besuchen und seine Rechtsansprüche festzustellen. Die englische Regierung machte die französische darauf aufmerksam, daß Danilo bei seinem Abhängigkeitsverhältniß von der Pforte nur durch den türkischen Gesandten werde vorgestellt werden können. Von Paris kam die Antwort, daß man dies ebenfalls für zweckmäßig halte; dennoch wurde Danilo, als er in Paris eintraf, ohne Dazwischenkunft des ottomanischen Gesandten empfangen. Nach London kam Danilo nicht, weil er wußte, daß man sich dort über die Ceremonie nicht hinwegsetzen würde. Die Pforte sprach nachher ihre Bereitwilligkeit aus, den Wünschen Danilos zu willfahren und Montenegro so viel Gebietszuwachs zuzugestehen, als ihm zur Ernährung seiner Bevölkerung nothwendig wäre. Sie hoffte damit dem Raubsysteme Montenegro's ein Ziel zu setzen, und stellte nur die eine Bedingung, daß Danilo die Souverainität der Pforte anerkenne. Danilo weigerte sich, auf diese Bedingung einzugehen. Da brach der bosnische Aufstand aus. Die Pforte schickte Truppen zur Unterdrückung dieses Aufstandes und Danilo überfiel diese Truppen, metzelte sie nieder und verstümmelte die Gefangenen in grausamster Weise. Da erfolgte die französisch-russische Einmischung in einer für die Pforte nicht freundlichen Weise. Frankreich schickte zwei Kriegsschiffe ab, wie um den Anstifter jener Metzeleien zu schützen, unter dem Vorwande, daß der Aufstand fortdauere und Montenegro der angegriffene Theil sei. — Da tauchte der Vorschlag auf, um den Anlässen zu den fortdauernden Recriminationen wegen gegenseitiger Grenzverletzung ein Ende zu machen, durch Commissäre der fünf Großmächte die Grenze zwischen der Türkei und Montenegro abstecken zu lassen. Mit einem Male erklärte Frankreich, daß es noch nicht im Klaren mit sich selbst sei, ob überhaupt der Pforte ein Suzerainitätsrecht auf Montenegro zustehe, und schien sich zu der Unabhängigkeitsidee hinneigen zu wollen. Rußland erklärte, daß die Idee der Unabhängigkeit Montenegro's bei ihm schon längst zur Ueberzeugung geworden sei. Auf die über diesen Gegenstand gewechselte diplomatische Correspondenz wollte sich Lord Malmesbury nicht näher einlassen; nur so viel bemerkte er, daß die Sache in Güte und mit voller Zustimmung der Pforte ausgeglichen wurde. Als Frankreich mit der Unabhängigkeit Montenegro's drohte, wenn die Pforte die ihr vorgezeichnete Demarcationslinie nicht annehme, hatte England erklärt, sich von dem ganzen Grenzabsteckungsplan loszusagen und in Bezug auf die Integrität der Pforte sich einfach an den Pariser Vertrag halten zu wollen. Die Pforte verstand sich dazu, durch die Commissäre der Großmächte den Status quo vom 26. März 1856 (dem Tage der Pariser Vereinbarung) ermitteln zu lassen. Diese Ermittlung der Demarcationslinie geschah in Konstantinopel. Ein Delegirter Montenegros war dabei anwesend, jedoch ohne ein Stimmrecht auszuüben. Im November 1858 wurde über die ausgemittelte Grenze ein Protokoll aufgenommen und unterzeichnet. Man verständigte sich dahin, sobald die Jahreszeit es gestattet, durch Ingenieure an Ort und Stelle, das Terrain ein- für allemal abstecken zu lassen. Das soll nun jetzt geschehen, und die betreffenden englischen Ingenieure haben bekanntlich bereits die Weisung erhalten, sich nach Montenegro zu begeben. — Sowohl Lord Clarendon als Lord Malmesbury sprachen sich mit Entschiedenheit dafür aus, daß England die Pflicht habe, jedem Eingriff in die Rechte der Pforte zu widerstehen, und an den Principien, zu deren Vertheidigung der orientalische Krieg unternommen wurde, festzuhalten.

Italien.

Die „Gazzetta piemontese" veröffentlicht die Uebersicht des 50 Millionen-Anlehens. Ungeachtet all' des Lärmens, den man hierbei erhoben, haben die Zeichnungen die verlangten 50 Millionen nur um 175,000 Fr. überschritten. Man bemerkte mit Verdruß, daß man in diesem Berichte schon wieder von der Möglichkeit eines neuen Anlehens spricht. Man glaubt auch, daß man vor dem Ende des nächsten Monats ein anderes Anlehen gemacht haben wird.

Die „Gaz. de Savoie" schreibt: Es geht aus Berichten, die uns zugekommen sind, hervor, daß man von St. Michel bis zum Gipfel des Mont-Cenis, wo man die Kasernen von Lanslebourg, die Gebäude des Hospitals und die in Fourneaux von der Bahnverwaltung errichteten Baulichkeiten mit einbegreift, 30,000 Mann logiren und cantonniren kann. Außerdem hat man berechnet, daß von Modane aus ein Armeecorps in 48 Stunden an den Ticino geschafft werden kann. Dies scheint also der Weg, den das französische Hilfscorps für Piemont einschlagen wird.

Der „Courrier des Alpes" schildert den Abzug der savoyischen Contingente nach den östlichen Provinzen des Landes in den düstersten Farben und sagt dann: „Alle diese Leiden verdanken wir einzig und allein der Politik unserer Regierung, die glücklicherweise nicht so viel Unglück wird anrichten können, als sie denkt. Mögen sich die Mütter, die Gattinnen trösten! Europa überwacht Piemont und wird nicht gestatten, daß wegen der Verblendung einiger Thörichten unsere Bevölkerung der italienischen Idee geopfert werde."

Der „N. Pr. Ztg." wird geschrieben: Das schöne savoyische Dragoner-Regiment Chambery ist kassirt worden und die Mannschaften unter verschiedene piemontesische Reiter-Regimenter untergesteckt, weil es beim Ausmarsche aus Chambery gerufen: „Vivent nos députés, à bas les révolutionnaires de Turin!" Diese Maßregel hat in Savoyen eine ganz unglaubliche Aufregung hervorgebracht, sie ist ganz gegen die Constitution des Landes; das Stammland des sardinischen Königshauses, dessen Bewohner so loyal sind, wird methodisch mißachtet und mißhandelt von den Piemontesen.

Der Erzbischof von Genua soll ein Circulare mit einer Strafdrohung gegen Geistliche erlassen haben, welche gegen die Regierung predigen oder Entmuthigung hervorrufen.

Aus Modena, 28. März, meldet die amtliche Zeitung, daß am Abende des 21. zwei Jägerpatrouillen, welche auf der Straße von Carrara nach Avenza und auf jener von Fontia nach Fossola ihren Dienstpflichten nachgingen, auf lärmende Haufen stießen, und da Letztere den Anforderungen zur Ruhe nicht nur kein Gehör gaben, sondern dieselben mit Schmähungen erwiederten, von ihren Waffen Gebrauch machten. Einer der Tumultuanten wurde tödtlich, ein anderer leicht verwundet.

In Toscana ist Cavaliere Serafino Luchesi, bisher Generalprokurator am obersten Gerichtshof von Lucca, zum Cultusminister ernannt worden.

In Neapel ist am 27 v. Mts. der Ministerial-Director der Justiz gestorben.

Man meldet aus Rom vom 28. v. M. Die Probefahrt auf der Eisenbahn nach Civitavecchia ist gelungen. Graf Gustav Cavour hat bei Sr. Heiligkeit dem Papste Audienz gehabt. Zum Abgeordneten bei der Pariser Sanitäts-Conferenz ist der Principe Santa Croce ernannt.

Türkei.

Man berichtet aus Konstantinopel vom 29. v. M. Am Donnerstag wurde zu Balta Liman die Vermälung der Fatma Sultane, Tochter des Sultans und Wittwe Ghalib Pascha's mit Nuri Pascha gefeiert. Der Großvezier Ali Pascha war in den letzten Tagen schwer erkrankt; man fürchtete für sein Leben, ein Aderlaß verschaffte ihn jedoch Erleichterung und er befindet sich nunmehr auf dem Wege der Besserung. Der ehemalige Pforten-Commissär in Serbien, Kabuli Effendi ist von seiner Mission hieher zurückgekehrt. Berichten aus Mekka zufolge, hat Abdallah Pascha, Scherif von Mekka die Beduinen angegriffen und zerstreut, welche die Pilgerstraße von Mekka nach Medina unsicher machten. Der Sultan hielt kürzlich eine Revue über die nach Sofia bestimmten Truppen. Ismail Pascha, der Commandant der rumelischen Armee, ist nach Konstantinopel berufen worden, um Instructionen zu erhalten und wird derselbe ehestens auf seinen Posten nach Sofia abgehen. Riza Pascha, mit der Regulirung der Schulden des Serails beschäftigt, hat eine Commission sogenannter Esnaffs gebildet und diesfällige Vorschläge vorgelegt. Die Zahlung soll nach einem Jahre oder nach fünf Jahren mit verhältnißmäßigen Abzügen oder nach zehn Jahren ohne Abzug erfolgen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. April.

* Heute Abend wird zum Vortheil des beliebten Schauspielers Herrn Karl Gürtler Langer's „Werkelmann" gegeben.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 1. April Abends 6 Uhr stattgehabten Verlosung der Kredit-Lose wurden folgende Gewinnst-Serien gezogen: Serie-Nr. 3664, 3654, 2648, 456, 187, 2060, 473, 1031, 2565, 1394, 3008, 1420, 2307, 1492, 2542, 2268, 3135, 1329, 1484, 1835 und 652.

200,000 fl. gewinnt Serie-Nr. 2268, Nr. 6; 40,000 fl. gew. S.-N. 2060 Nr. 98; 20.000 fl. gew. S.-N. 1484 N. 34; 5000 fl. gewinnen S.-Nr. 456 Nr. 58 und S.-Nr. 1429 Nr. 20; 3000 fl. gew. S.-N. 2060 Nr. 30 und S.-N. 1394 Nr. 17; 1500 fl. gew. Nr. 2648 Nr, 83 und Nr. 42 derselben Serie; 1000 fl. gewinnen Serie-Nr. 2542 Nr. 39, Serie-Nr. 3008 Nr. 45, Serie-Nr. 2565 Nr. 33, S.-Nr. 652 Nr. 5, S.-Nr. 1429 Nr. 8 und Nr. 56 derselben Serie.

— Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn macht bekannt, daß er sich im Interesse des möglich raschen Ausbaues dieser Bahn und deren baldigsten Anschlusses an die kgl. baierischen Eisenbahnlinien veranlaßt findet, die Aktionäre zu einer weiteren Einzahlung von 15 Percent aufzufordern.

— Die südliche Staats-, lombard.-venet. und central-ital. Eisenbahn wird ihre nächste Generalversammlung erst im Jahre 1860 abgehalten. Heuer findet keine Generalversammlung statt.

London, 1. April. Schluß-Consols 95¾. — Silber 62⅜.

Paris, 1. April. 3perz. 68.50. 4½perzent. 95.50. Staatsbahn 551. Credit-Mobilier 780. Lombardon 522. Orientbahn 505. Liquidationsrente 68.45. Weniger Geschäft, aber Schluß sehr fest.

Paris, 2. April. 3perz. 68.20. 4½ perz. 95.75. Staatsbahn 545. Cred.-Mob. 771. Lombarden 530. Etwas matter.

London, 2. April. Schluß-Consols 95⅝.

Wochenausweis der englischen Bank: Notenuml. 20.988,200 Pfund Sterling. Baarvorrath 19.630,470 Pf. Sterling. Die Silberverschiffung betrug bei einer Million.

Krakauer Cours am 2. April. Silberrubel in polnisch Courant 107 verlangt, 106 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 412 verl., fl. 407 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 93 verlangt, 92 bezahlt. — Russische Imperials 8.75 verl., 8.60 bezahlt. — Napoleond'or's 8.65 verl., 8.50 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.5 verl., 4.90 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.10 verl., 5.— bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 83.— verl., 83.50 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 76.— verl., 74.50 bez. — National-Anleihe 77.50 verlangt, 76.— bezahlt, ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 2. April.

Wien	85,	38,	72,	90,	20.
Graz	62,	70,	29,	33,	78.
Prag	36,	32,	27,	46,	25.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Turin, 1. April. Graf Cavour ist heute Früh zurückgekehrt. Einige seiner speciellen Verehrer und mehrere untergeordnete Beamte sind ihm nach Susa entgegengefahren.

Die angebliche Versicherung, Piemont genieße das unbegränzte Wohlwollen Frankreichs und Rußlands und die Angelegenheiten gingen unbeirrt durch den Congreß ihren festgesetzten Gang, spuckt vor wie nach in der gesammten piemontesischen Presse.

Hiesige Blätter sprechen von einem angeblich provocirten republikanisch-communistischen Aufstandsversuch in Modena, woran ohne Zweifel kein wahres Wort, ebensowenig wie an dem von hiesigen Blättern verbreiteten Gerüchte, der Herzog von Chartres werde in das Cavallerieregiment Savoyen eintreteten, um sich in der Kriegskunst auszubilden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. und 3. April 1859.

Angekommen sind in Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Graf Wlodimir Dzieduszycki, aus Jaroslau. Gf. Ladislaus Romer a. Ocieka. Vincenz Prausek, Landesschulrath a. Bielitz.

Im Hotel de Dresde: Hr. Ladislaus Dąbski, Gutsb. aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Franz Wodzicki n. Polen. Ladislaus Dąbski n. Galizien. Ladislaus Holubowicz n. Polen.

---

treffend, eröffnet werden. Diese Brücke, welche sowohl für den Verkehr auf der Achse, als auch für den der Nordbahn zu dienen hätte, soll eine Länge von 200 Klafter erhalten. Bei den mannigfachen und stets sich wiederholenden Störungen, welchen der Eisenbahnverkehr durch den Umstand, daß er gegenwärtig durch Holzbrücken vermittelt wird, ausgesetzt ist, war der Bau einer stabilen Brücke über die Donau ein längst gefühltes Bedürfniß.

** Am 14. d. M. fand in Minden eine Conferenz des Comité's, welches sich zur würdigen Feier des hundertjährigen Schlachttages von Minden gebildet hatte, statt. Zu den ersten Unterzeichnern des am 24. Januar erlassenen Aufrufs fanden sich nicht nur aus allen Kreisen des Minden-Ravensbergischen Landes Genossen ein, sondern der König von Hannover hatte, voll der Erinnerung an die Auszeichnung der hannoverschen Truppen an jenem denkwürdigen Tage, den Obersten Freiherrn v. Grote, Commandeur des Garderegiments, gesendet, um an der Berathung Theil zu nehmen. Eben so war von Seiten des Fürsten von Lippe-Schaumburg der Regierungsrath v. Campe beauftragt worden. Aus Braunschweig ging schriftlich die Zusicherung der thätigsten Theilnahme ein. Aus dem Kurfürstenthum Hessen, aus Lippe-Detmold, ebenso wie aus den ferneren Theilen Westfalens, hatten schon früher sich Freunde und Förderer des Unternehmens gemeldet. Nachdem der Vorsitzende des engeren Ausschusses, Präsident von Bardeleben, die Mittheilung gemacht hatte, daß bis jetzt, fast nur aus der Stadt und dem Landkreise Minden, die Summe von 1500 Thalern zur Errichtung des Denkmals gezeichnet worden wären, daß also mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, auch die noch weiter erforderlichen 1500 Thlr. eingehen zu sehen, wurde über die Art und den Platz des zu errichtenden Denkmals Beschluß gefaßt. Die Versammlung beschloß mit großer Majorität die Errichtung eines gothischen Bauwerks auf der Höhe des Thalrandes der Weser, in der Nähe des sogenannten Wallfahrtsteiches, nicht nur, weil dies der am weitesten sichtbare, landschaftlich hübscheste Punkt des Schlachtfeldes ist, sondern es begann und endete in dieser Gegend auch der Kampf. Die definitive Bestellung des Denkmals wurde dem Ausschuß überlassen. Vorläufig genehmigte die Versammlung die Form des gothischen Bauwerks, geziert mit den Medaillen-Bildern des Herzogs Ferdinand, des Erbprinzen von Braunschweig und des Grafen Wilhelm von Bückeburg, und den Namen der Regimenter, welche an der Schlacht bei Minden und dem Gefechte von Gohfeld betheiligt waren.

** (Gold- und Silberfischerei.) Vor 60 Jahren strandete bei der nord-holländischen Insel Terschelling das mit Gold und Silberbarren und Geld beladene reiche Schiff „Lutine". Im vorigen Jahr fischten die Seeleute und Fischer jener Insel aus dem lange versunken und mit Sand belaufen gewesenen Wrak des Schiffes viel Gold und Silber auf und werden bei eintretendem ruhigen Wetter ihre Goldfischerei fortsetzen. Am 6. März 1859 ist nun abermals ein ähnliches Schiff, und zwar beinahe auf demselben Fleck gesunken, nämlich die englische Barke „Eldorado", nur eine Kabellänge von der „Lutine". Außer Kupfer besteht die Ladung der „Eldorado" aus 766 Ballen Silbererz. Nach Berechnung würde jeder Ballen einen Werth von 1260 fl. haben, das Ganze 209.160 fl. an Silbererz. Das Schiff scheint nach Hamburg bestimmt gewesen zu sein.

** [Eine Luftfahrt]. Der Sohn des Besitzers einer holländischen Windmühle bei Striegau (Preuß. Schlesien) begab sich in der Nacht zum 9. d. auf die Mühlwelle außerhalb der Mühle, um an den Segeln einige Vorkehrungen zu treffen. Da wurde er von einem heftigen Wirbelwinde von der Welle gehoben, hoch in die Lüfte geführt und erst in einer ziemlichen Entfernung von der Mühle wieder auf den Erdboden gesetzt. Eine leichte Contusion am Kopfe ausgenommen, hat er keinen Schaden erlitten.

** Der größte Schornstein der Welt dürfte wohl jener der Fabrik des Herrn Tennant zu Glasgow in Schottland sein. Diese Fabrik ist zugleich die größte chemische Fabrik, welche wöchentlich etwa 12.000—13.000 Ctr. wasserfreie Soda und 3800 Ctr. krystallisirte Soda herstellt und dazu etwa 10.000 Ctr. Kochsalz in jeder Woche verarbeitet. Der in den Jahren 1840 bis 1842 erbaute Schornstein dieser Fabrik ist 450 Fuß hoch, also nur um Weniges niedriger, als der Straßburger Münster, von kreisförmigem Querschnitt aus gewöhnlichen Mauersteinen erbaut, im Fundament 50 Fuß, an der Sohle 40 Fuß und am oberen Ende 14 Fuß weit. Bis zu einer Höhe von 300 Fuß erhebt sich im Innern in einem geeingen Abstand vom äußeren Mantel ein zweites Rohr; die Wandstärke des äußeren Mantels am inneren F. beträgt nur 2½ Fuß. Wenige Jahre nach seiner Vollendung zeigte dieses großartige Bauwerk einen gewaltigen Riß in seiner Längenrichtung, so daß ein Einsturz befürchtet wurde. Man hatte sehr große Mühe, zur Ausbesserung des Schadens einen Menschen in die Höhe zu bringen, weil man nach Vollendung des Baues für diesen Fall durchaus keine Vorrichtung vorgesehen hatte. Man konstruirte damals eine besondere Maschine, wodurch es möglich wurde, daß ein Mann im Laufe von drei Tagen sich selbst bis zur Spitze in die Höhe arbeitete. Nun wurde am oberen Rande eine Rolle befestigt und eine Kette durchgezogen, die bis unten reichte, so daß es jetzt gar keine Schwierigkeiten mehr macht, etwas hinauf zu ziehen. Der Riß im Schornstein wurde so viel als möglich ausgebessert und hierauf das ganze Bauwerk von unten bis oben mit starken eisernen Reifen gebunden, immer in Abständen von 15 bis 20 Fuß. Von ähnlichen Dimensionen wie der Schornstein ist das ganze Etablissement. Eine Pferdebahn verbindet die einzelnen Gebäude und Höfe, und über den Dächern der Gebäude geht ein zweites Eisenbahnsystem hinweg, das die Kohlen den verschiedenen Abtheilungen zutheilt, und an den betreffenden Stellen einfach aus der Luft herunterschüttet. Auch ein nicht unbedeutender Tunnel ist vorhanden, der zwei Hauptabtheilungen der Fabrik miteinander in Verbindung setzt.

** Auch der Cirkus von Kiew ist kürzlich ein Raub der Flammen geworden. Da dieses Theater fast nur aus Holzwerk erbaut war, so wurde es vollständig vom Feuer verzehrt. Ein Menschenleben ist glücklicherweise nicht zu beklagen, dagegen sind sämmtliche Coulissen, Maschinerien und die ganze Garderobe verbrannt. — Der Neubau des unlängst abgebrannten Cirkustheaters in St. Petersburg, wo man bereits am 13. Dezember wieder die Vorstellungen zu eröffnen denkt, ist noch nicht in Angriff genommen worden. Das Gerücht, daß bei dem Brande desselben das einzige vollständige Exemplar der Partitur der Oper „Ruslan und Ludmila", von dem Dichter und Componisten Glinka mit ein Raub der Flammen geworden sei, hat sich als grundlos erwiesen. Es existiren noch mehrere Copien dieser Partitur, auch in Berlin befindet sich eine solche.

Kunst und Wissenschaft.

** Zu der Ausstellung der k. k. Akademie der bildenden Künste, welche am 15. April eröffnet wird, sind bis jetzt 48 Kunstwerke aus dem Auslande eingelangt, worunter die Mehrzahl aus Berlin, München und Düsseldorf. Fünf Kisten sind noch unausgepackt und einige avisirt.

** Der Großherzog von Sachsen-Weimar begibt sich demnächst nach der Wartburg, um dort einige Zeit zu residiren. Mit ihm zugleich wird ein Theil der von ihm nach Weimar berufenen Künstlerwelt dort anwesend sein. Auch Se. kais. Hoheit Erzherzog Stephan von Oesterreich wird um diese Zeit auf der Wartburg erwartet.

** In Warschau soll eine deutsche Zeitung vom 1. Mai d. J. ab erscheinen. Sie verspricht Politik, landwirthschaftliche und Handelsnachrichten, eine Tageschronik für die Stadt und Provinzen und ein gutes Feuilleton ihren Lesern zu bringen. Der Preis ist billig gestellt, er soll für das Vierteljahr für Provinz und Ausland nur 2 R. 48 K. S. betragen. Unternehmer sind die Gebrüder Hindemith.

** Nach einer Depesche aus Athen vom 26. März sind die Künstler Hansen und Rahl daselbst eingetroffen.

Amtsblatt.

Nr. 1902. **Kundmachung.** (240. 1—3)

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wird die zwischen Kopeczyńce und Oesterreichisch-Hussiatyn täglich verkehrende Mallepost vom 13. März 1859 angefangen bis Russisch-Hussiatyn ausgedehnt. Zu den Mallefahrten zwischen Oesterreichisch- und Russisch-Hussiatyn wird ein viersitziger Mallewagen verwendet, und mit demselben unter Begleitung eines Postconducteurs, Correspondenzen, Zeitungen, Geldbriefe, nicht voluminöse Frachtstücke bis zum Einzelngewichte von 40 Pfd., dann drei Reisende befördert. Fahrpostsendungen von höheren Gewichte und ungewöhnlichen Volumen können nur bedingnißweise angenommen und befördert werden, wenn deren Verpackung im Wagen zulässig ist.

Die Postentfernung von Oesterreichisch- nach Russisch-Hussiatyn wird provisorisch mit 1/4 Post, oder einer halben Meile festgesetzt, und hiernach die Gebühren für Privatritte und die Passagiersgebühren berechnet. Die Passagiersgebühr von Oesterreichisch- nach Russisch-Hussiatyn beträgt 46 kr. östr. Währ. pr. Meile (also 23 kr.) Jeder Passagier hat 30 Pfd. von dem Gewichte des Gepäckes bis zum Werthe von 100 fl. frei; für das allfällige Mehrgewicht oder für den höher angegebenen Werth wird die Gebühr nach dem Fahrposttarife eingehoben.

Uebrigens gelten für diese Mallepost die für Malleposten überhaupt in Kraft bestehenden Vorschriften.

Diese Mallepost hat von Oesterreichisch-Hussiatyn täglich um 9 Uhr Abends abzugehen von Russisch-Hussiatyn täglich um 3 Uhr Früh zurückzukehren und mit der Mallepost zwischen Oesterreichisch-Hussiatyn und Kopeczyńce dergestalt im Anschlusse zu stehen, daß hiedurch zwischen Lemberg und Russisch-Hussiatyn in beiden Richtungen eine ununterbrochene Verbindung für Brief- und Fahrpostsendungen und für Reisende hergestellt wird.

Dies wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Correspondenten eine vermehrte Briefpostverbindung und eine neue Fahrpostverbindung mit Rußland geboten wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 10. März 1859.

N. 1902. **Obwieszczenie.**

W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. Ministeryum dla handlu, przemysłu i publicznych budowli, poczta mallewozowa pomiędzy Kopeczyńcami i austryackim Hussiatynem istniejąca z dniem 13. Marca r. b. do Rosyjskiego Hussiatyna posuniętą zostanie. Poczta mallewozowa pomiędzy Austryackiem i Rosyjskim Husiatynem, do któréj mallewóz z cztéroma siedzeniami używanym być ma, będzie korespondencye, gazety, listy pieniężne i posélki wozowe niewielkiéj objętości i najwięcéj 40 funtów wagi przewozić. Również mogą niemi trzech pasażerów podróżować. Posélki większéj wagi lnb objętości tylko warunkowo przyjmowane i rozsélane będą, jeśli ich umieszczenie w wozie może być uskutecznioném.

Odległość pocztowa ustanawia się tymczasowo na 1/4 poczty, czyli pél mili, podług któréj należytości podróżnych i za jazdy prywatne wyrachowane być mają. Należytość od podróżnych uiścić się mająca, wynosi 46 kr. w. a. za milę (t. j. 23 kr.) Pakunek niżéj 30 funtów wagi i 100 złr. waluty austr. wartości, jest od opłaty wolny, za większą wagę lub wartość ma być uiszczona należytość podług taryfy posélek wozowych przypadająca.

Zresztą tyczą się tych nowo zaprowadzonych jazd te same przepisy, które dla poczt mallewozowych w ogóle istnieją.

Poczta w mowie będąca ma z Austr. Hussiatyna o 9téj godzinie wieczór codziennie odchodzić, z Rosyjs. Hussiatyna o 3ciéj zrana wracać, i z mallepocztą pomiędzy Austryackim Hussiatynem i Kopeczyńcami się złączać, tak iż przezto pomiędzy Lwowem i Rosyj. Hussiatynem w cbydwóch tych kierunkach nieprzerwana komunikacya dla posélek listowych i wozowych się zaprowadza.

Co się ninejszém do powszechnéj wiadomości podaje, z tą uwagą że przez nowo zaprowadzone jazdy pomnożona listowa i nowa wozowa komunikacya z Rosyą osiągniętą będzie.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 10. Marca 1859.

N. 3865. **Lizitations-Ankündigung** (237. 3)

Am 5. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags wird im Zwecke der Veräußerung des ehemaligen Zoll- und Dreißigstamtsgebäudes in Grab (Kreis Jasło, Bezirk Dukla) sammt der dazu gehörigen Grundfläche von 1176 □ Klafter, eine öffentliche Licitationsverhandlung an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt 890 fl. 40 kr. östr. W. wovon 10% als Vadium zu erlegen sind.

Schriftliche mit dem Vadium belegte und mit einer Stempelmarke a 30 Neukr. versehene versiegelte Offerte werden bei der Jasloer k. k. Finanz-Bezirks-Direction bis inclusive 4. Mai 1859, 12 Uhr Vormittags, dagegen bei der in Grab delegirten Licitations-Commission vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen werden.

Die näheren Licitationsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Jasło eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 18. März 1859.

N. 2953. **Edict.** (247. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den Eheleuten Mathäus alias Mathias Wierzbicki und Anna 1. Ehe Brzozowska, 2. Ehe Wierzbicka, so wie deren etwaigen Erben und Rechtsnehmern — mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die Frau Johanna Dunin wegen Anerkennung der Verjährung und Löschung der zu ihren Gunsten im Lastenstande der Güter Klecza dolna Wadowicer Kreises dom. 107 pag. 172 n. 35 on. haftenden Forderung von 1113 ſſ. poln. 19 gr. sammt Zinsen unterm 24. Februar 1859 Z. 2953 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Einem eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 24. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Grünberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 8. März 1859.

Nr. 4690. **Kundmachung.** (236. 2—3)

Zur Wiederbesetzung des Tabak-Sub-Verlages in Rozwadów wird hiemit die Concurrenz eröffnet. Die Offerte sind bis 28. April 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów zu überreichen und mit 120 fl. östr. Währ. Vadium, dann mit dem ämtlichen Sitten-Zeugnisse zu belegen, in welchem zugleich die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt angegeben und seine Solidität und sein aufrechter Vermögensstand bestätigt sein muß.

Der Verkehr betrug im Verwaltungsjahr 1858: an Tabac 33,899 Pfd. im Werthe von 27854 fl. 48 kr.
an Stempelmarken der mind. Classe 1514 fl. 41 5/10 kr.
somit zusammen . . 29368 fl. 89 5/10 kr.
in österreichischer Währung.

Der Erträgniß-Ausweis kann bei der Finanz-Bezirks-Direction in Rzeszów und bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden. — Die Fassung des Tabak-Materiales hat in dem 10 Meilen entfernten Tabak-Magazine zu Rzeszów, dagegen die Stempelmarken beim Steueramte in Rozwadów zu geschehen.

Dem Rozwadower Sub-Verleger sind der Großverschleißer in Radomyśl und 42 Trafikanten zur Materialfassung zugewiesen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 18. März 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	332''' 15	+ 4'0	65	West schwach	heiter mit Wolken	Vormittags Schnee	—0'0	+ 4'0
	10	331' 85	0'0	96	"	heiter			
3	6	330' 69	1'0	73	"	trüb			

Wiener-Börse-Bericht

vom 2. April.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.—	77.10
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		—
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	73.25	73.35
dito. „ 4½% für 100 fl.	64.50	65.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	270.—
„ 1839 für 100 fl.	125.80	126.—
„ 1854 für 100 fl.	110.50	111.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	14.75	15.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	92.—	93.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.—	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	85.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	877.—	878.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	192.—	192.10
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	534.—	536.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1695.—	1697.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	237.—	237.30
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	108.—	109.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	150.—	151.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	100.—	101.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	65.—	66.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	458.—	460.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	—.—	260.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	320.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl. .	96.—	97.—
10jährig zu 5% für 100 fl. .	91.—	92.—
verlosbar zu 5% für 100 fl. .	84.—	85.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.—	99.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	80.50	81.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . pr. St.	96.50	96.75
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . . „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. . . . „	73.—	73.50
Salm zu 40 „ . . . . „	37.50	38.—
Palffy zu 40 „ . . . . „	34.25	34.75
Clary zu 40 „ . . . . „	37.—	37.50
St. Genois zu 40 „ . . . . „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ . . . . „	22.—	22.50
Waldstein zu 20 „ . . . . „	24.—	24.50
Keglevich zu 10 „ . . . . „	15.—	15.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5% .	93.10	93.20
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5% .	93.10	93.20
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	82.50	82.70
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	109.10	109.20
Paris, für 100 Franken 3%	43.55	43.65

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten . . .	5 fl. —17 Nkr.	5 fl. —19 Nkr.
Kronen	14 fl. —95 „	14 fl. —99 „
Napoleonsd'or	8 fl. —13 „	8 fl. —15 „
Ruff. Imperiale	8 fl. —85 „	8 fl. —87 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach My[illegible]lowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach [illegible]zebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

[illegible]ach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und [illegible]ber Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 391. **Kundmachung.** (228. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Einschreiten des Hern. Adam Dr. Morawski de präs. 20. Jänner 1859 im Executionszuge des schiedsrichterlichen Spruches vom 5. October 1844 zur Befriedigung der von Johann Krzyżanowski wider Ignatz Franz zweier Namen Dobrzyński ersiegten, dermalen dem Hrn. Adam Morawski als Cessionär des Hrn. Johann Krzyżanowski gehörigen Summe pr. 2000 fl. CM. oder 2100 fl. öst. Währ. s. N. G. die Executive Feilbietung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, laut lib. dom. 222 pag. 324 n. 8 här. dem Hrn. Ignatz Franz zweier Namen Dobrzyński gehörigen Hälfte des im Sandezer Kreise gelegenen Gutes Jastrzębia bewilligt welcher öffentliche Verkauf in zwei Terminen, das ist am 12. Mai 1859 und 16. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 24,557 fl. 35 kr. Conv.-M. oder 25,785 fl. $46\frac{1}{4}$ kr. österr. Währ. angenommen, unter welchem diese Gutshälfte in den ersten zwei Terminen nicht verkauft werden wird.
2. Diese Gutshälfte wird pr. Pausch und Bogen mit Ausschluß den für dieselbe ermittelten und bereits zugewiesenen Entschädigung für die aufgehobenen Urbarial-Leistungen verkauft.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden vor Beginn der Licitation den Betrag pr. 2600 fl. östr. Währ. als Vadium entweder im Baaren, oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt oder endlich in öffentlichen Schuldverschreibungen mit den noch nicht fälligen Coupons und Talon, welche nach dem letzten in der „Krakauer Zeitung" enthaltenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth als Angeld werden angenommen werden, zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen; — dieses vom Käufer erlegte Angeld wird in gerichtliche Verwahrung übernommen, dagegen das Angeld der übrigen Mitbietenden denselben gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
4. Der Meistbietende ist verbunden binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des ihm zugestellten Bescheides mittelst dessen der Act der Feilbietung zu Gericht angenommen werden wird, den dritten Theil des Kaufpreises an das hiergrichtliche Depositenamt zu erlegen, in welchen das Baar erlegte Vadium eingerechnet, dagegen das in Obligationen erlegte Vadium dem Käufer nach Erlag des dritten Theils des Kaufpreises im Baaren zurückgestellt werden wird. Gleichzeitig wird der Käufer verbunden sein, über die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises einen rechtsförmlichen, mit der erforderlichen Stempelmarke versehenen Schuldschein auszufertigen und dem Gerichte vorzulegen.
5. Gleich nach dem Erlage des ersten Drittheils des Kaufpreises und des Schuldscheines über die übrigen zwei Drittheile, wird die erkaufte Gutshälfte dem Meistbietenden auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdecret für denselben ausgefertigt und derselbe als Eigenthümer der erkauften Gutshälfte intabulirt, zugleich aber werden alle auf dieser Gutshälfte versicherten Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer nach der 7. Feilbietungsbedingung zu übernehmen verbunden ist, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6. Der Käufer ist verbunden, vom Tage des erlangten physischen Besitzes des erkauften Gutshälfte von den bei ihm zu belassenden $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises die 5% Zinsen in halbjährigen decursive zu leistenden Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen; gleichzeitig mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes werden daher auch die restirenden zwei Drittheile des Kaufpreises mit der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen, so wie auch die zufolge der Absätze 7, 8 und 10 zu übernehmenden Verpflichtungen des Käufers zu Gunsten der gemeinschaftlichen Maße der Hypothekargläubiger und des Gutseigenthümers im Lastenstande der fraglichen Gutshälfte intabulirt werden.
7. Der Käufer wird verbunden sein bei ihm belassenen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der ihm zuzustellenden Zahlungsordnung nach dem Inhalte derselben auszuzahlen, oder mit den auf den Kaufpreis gewiesenen Gläubigern ein anderweitiges Uebereinkommen zu treffen und sich binnen 30 Tagen hierüber vor Gericht auszuweisen; — zugleich wird derselbe verbunden sein, die Forderungen jener Gläubiger, welche vor dem bedungenen Aufkündigungstermine die Zahlung nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufpreises auf Rechnung desselben zu übernehmen.
8. Vom Tage des erlangten physischen Besitzes wird der Käufer verbunden sein, von der erkauften Gutshälfte alle landesfürstlichen Steuern und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen; ebenso hat der Käufer alle nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 zu bemessenden Gebühren aus Eigenem zu berichtigen.
9. Falls diese Gutshälfte in den ersten zwei Terminen nicht um oder über den Schätzungswerth verkauft werden sollte, so wird im Grund der §§. 148 und 152 G. O. und des Hofdecrets vom 11. Septbr. 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 16. Juni 1859 um 4 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze angeordnet, daß die Nichterscheinenden so angesehen werden würden, als wenn sie der Stimmenmehrheit der Erschienenen beigetreten wären.
10. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen, und namentlich den im 5., 6. und 8. Absatze enthaltenen nicht nachkommen sollte, so wird auf Verlangen eines oder des anderen Gläubigers, oder des Schuldners die Relicitation der fräglichen Gutshälfte ohne eine neuerliche Schätzung nach §. 433 G. O. auch unter dem Schätzungswerthe in einem einzigen Termine ausgeschrieben und abgehalten werden und der vertragsbrüchige Käufer haftet für allen hieraus entstehenden Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen sonstigen Vermögen.
11. Den Kauflustigen steht frei, den Tabular-Auszug, den Schätzungsact und das ökonomische Inventar der zu verkaufenden Gutshälfte in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.
12. Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen der dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger Florian Amandus Janowski, so wie alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 28. December 1858 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder denen dieser Feilbietungsbescheid aus was immer für einer Ursache entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Micewski, welcher denselben mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Bersohn zum Curator bestellt wird, und durch Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Neu-Sandez am 17. Februar 1859.

N. 391. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki rozpisuje niniejszym w skutek podania P. Adama Dr. Morawskiego z dnia 20. Stycznia 1859 w dalszym ciągu egzekucyi wyroku Sądu polubowego z dnia 5. Października 1844 sprzedaż egzekucyjną publiczną połowy dóbr Jastrzębia w obwodzie Sandeckim położonych w księgach krajowych dom. 222 pag. 324 n. 8 här. wpisanych Wgo Ignacego Franciszka 2ga imion Dobrzyńskiego własnych, na zaspokojenie pretensyi przez p. Jana Krzyżanowskiego przeciw p. Ignacemu Franciszkowi 2ga imion Dobrzyńskiemu wywalczonéj na teraz p. Adama Morawskiego jako cessyonaryusza Jana Krzyżanowskiego własnéj w kwocie 2000 złr. mk. albo 2100 złr. w. a. wraz z przynależytościami, którato sprzedaż publiczna odbędzie się w dwóch terminach t. j. 12. Maja i 16. Czerwca 1859 roku w każdym razie o godzinie 10téj przedpołudniem a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywoławczą stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa połowy dóbr Jastrzębia w kwocie 24,557 złr. 35 kr. mk. lub 25,785 złr. $46\frac{1}{4}$ kr. wal. austr. niżéj któréj te dobra w piérwszych dwóch terminach sprzedane niebędą.
2. Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem już uzyskanego i przyznanego wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne.
3. Każdy chęć kupna mający przed rozpoczęciem licytacyi winien jest złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj kwotę 2600 złr. wal. austr. jako wadyum albo w gotówce albo w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego lub wreszcie w obligacyach rządowych wraz z należącemi do nich niezapadłemi kuponami i talonami, które będą przyjęte podług ostatniego ich kursu w gazecie rządowéj krakowskiéj (Krakauer Zeitung) zamieszczonego nigdy jednak wyżéj ich nominalnéj wartości; — którato przez kupującego złożona kwota do depozytu sądowego przyjętą, zaś wadia innych współofiarujących po skończonéj licytacyi tymże do rąk zwrócone będą.
4. Najwięcéj ofiarujący obowiązany jest w przeciągu dni 30 po doręczeniu i po wejściu w prawomoc uchwały, mocą któréj akt licytacyi do sądu przyjętym został, trzecią część ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego złożyć, w którą w gotówce złożony zakład wliczonym, zaś w obligacyach złożony zakład po złożeniu w gotówce $\frac{1}{3}$ części ceny kupna zwróconym będzie, — zarazem kupiciel obowiązanym jest na resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna wystawić skrypt w formie prawnéj i odpowiednim stęplem opatrzony i takowy Sądowi przedłożyć.
5. Zaraz po złożeniu piérwszéj $\frac{1}{3}$ części ceny kupna i po złożeniu skryptu na resztujące $\frac{2}{3}$ części téjże ceny, nabyta połowa dóbr najwięcéj ofiarującemu na jego koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie, dekret własności wydanym i tenże jako właściciel kupionéj połowy dóbr zaintabulowanym będzie, zarazem wszystkie na téj połowie dóbr zaintabulowane ciężary z wyjątkiem tych które kupiciel na 7 warunku licytacyi na siebie przyjąć jest obowiązany, wymazane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Kupiciel obowiązany jest od dnia osiągniętego fizycznego posiadania połowy dóbr przez siebie kupionych od pozostałych u niego $\frac{2}{3}$ części ceny kupna odsetki po 5% w półrocznych ratach z dołu do tutejszego depozytu składać — równocześnie z zaintabulowaniem dekretu własności zaintabulowane będą w stanie biernym w mowie będącéj połowy dóbr, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem uiszczenia procentów od takowych, jakotéż obowiązki kupiciela w warunkach 7, 8 i 10 licytacyi wyłuszczone, a to na rzecz wspólnéj masy wierzycieli i właściciela dóbr.
7. Kupiciel będzie obowiązanym pozostawione u niego dwie trzecie części kupna w przeciągu 30. dni po doręczeniu tabeli płatniczéj jak ta prawomocną się stanie, podług téjże wypłacić albo się z wierzycielami, do ceny kupna przekazanemi, inaczéj ułożyć i z tém się w 30. dniach przed Sądem wykazać, oraz obowiązanym jest pretensye tych wierzycieli, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek téjże na siebie przyjąć.
8. Od dnia objęcia w fizyczne posiadanie obowiązany jest kupiciel z téj przez siebie kupionéj połowy przypadające podatki monarchiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, również wszelkie ustawą stęplową z dnia 9. Lutego 1850 przepisane należytości z własnego majątku ponosić i płacić.
9. W razie, gdyby ta połowa dóbr w dwóch piérwszych terminach w cenie szacunkowéj lub nad tęże sprzedaną bydź niemogła, to na ten wypadek wyznacza się w moc §§. 148 i 152 U. S. i dekretu nadwornego z dnia 11. Września 1824 Nr. 46612 termin do wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia zwalniających warunków na dzień 16. Czerwca 1859 o godzinie 4téj popołudniu z tym dodatkiem że niestających tak uważać się będzie jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli.
10. Gdyby kupiciel powyższym pod L. 5 6 i 8 umieszczonym warunkom zadosyć nieuczynił, to na żądanie jednego lub drugiego wierzyciela lub dłużnika relicytacya w mowie będącéj połowy dóbr bez poprzedniego jednak szacunku podług przepisu §. 433 U. S. nawet niżéj ceny wartości na jednym terminie rozpisaną i przedsięwziętą zostanie, — a kupiciel ugodę łamiący odpowiadać będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody nietylko z kwoty jako wadyum przez siebie złożonéj ale nawet całym swym majątkiem.
11. Stronom chęć kupna mającym dozwala się wyciąg tabularny, akt oszacowania i inwentarz ekonomiczny dotyczący mającéj być przedanéj połowy dóbr Jastrzębia w tutejszéj registraturze przejrzeć.
12. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomienie otrzymują, a mianowicie z miejsca zamieszkania wiadomi wierzyciele do własnych rąk, zaś z miejsca zamieszkania niewiadomy Floryan Amandus Janowski, jakotéż wszyscy ci wierzyciele, którzyby z pretensyami swemi po dniu 28 Grudnia 1858 do tabuli krajowéj weszli i ci, którymby niniejszy Edykt z jakiegobądź powodu albo zupełnie doręczonym niebył, lub téż w swym czasie doręczonym bydź niemógł, przez niniejszy Edykt i przez kuratora w osobie Adwokata Dra. Micewskiego z zastępstwem Adwokata Dra. Bersohna mianowanego.

Z Rady c. k Sądu obwodowego.
Nowy-Sącz, dnia 17. Lutego 1859.

Nr. 1009. **Kundmachung.** (250. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Gustav Piotrowski de präs. 14. Februar 1859 Z. 1009 wegen Ausschreibung des neuen Termines zur Vornahme der unterm 17. Februar 1857 Z. 3609 bewilligten Recitation der im Executionswege am 1. Juni 1854 durch die Frau Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Hrn. Paul Gostkowski gehörigen, im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąśna dolna behufs Hereinbringung der aus der durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung pr. 3952 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. CM. annoch restirenden Capitals pr. 3500 fl. CM. sammt den vom 1. Jänner 1848 laufenden 5% Interessen, den zuerkannten Executionskosten pr. 18 fl. 29 kr., 387 fl. 58 kr., 135 fl. 4 kr. CM. und den gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 106 fl. 71 kr. östr. Währ. zugesprochenen Einbringungskosten die Relicitation auf Kosten und Gefahr der vertragsbrüchigen Ersteherin Frau Sophie Osiecka hiemit ausgeschrieben und hiergerichts am 26. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53,843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. in CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt sammt Coupons und Talon nach ihrem in der letzten „Lemberger Zeitung" ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihrem durch die „Wiener Zeitung" auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbietungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbietung alsogleich rückgestellt werden wird.
3. Der Meistbietende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4. Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkaufte Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdecret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5. Der Käufer ist verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in physischen Besitz, 5% Interessen von den $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt in jährlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relicitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes auszuschreiben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener, welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6. Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben von dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7. Diese Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligte Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8. Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuer und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9. Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kaiserl. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter, dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10. Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11. Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbietungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die

gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 d. G. O. relicitirt und der kontraktsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Vadium sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.

12. Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden Bittsteller Hr. Gustav Piotrowski, Fr. Sophie Osiecka, Hr. Paul Gostkowski und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die unbekannten durch den Curator Advokaten Dr. Bersohn verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 14. März 1859.

L. 1009. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek podania Pana Gustawa Piotrowskiego z dnia 14. Lutego 1859 do L. 1009 wniesionego względem rozpisania nowego terminu celem odbycia pod dniem 17. Lutego 1857 do L. 3609 dozwolonéj powtórnéj licytacyi dóbr Kąsna dolna przez P. Zofią Osiecką w dniu 1. Czerwca 1854 w drodze egzekucyjnéj nabytych, a poprzednio do Pawła Gostkowskiego należących i w obwodzie Sandeckim położonych — na zaspokojenie sumy 3500 złr. mk. z procentami po 5 sta od 1. Stycznia 1848 bieżącemi i przyznanemi kosztami egzekucyjnemi w kwocie 18 złr. 29 kr., 387 złr. 58 kr., 135 złr. 4 kr. mk. i obecnemi do kwoty 106 złr. 71 kr. w. a. zmoderowanemi jako resztującéj należytości z sumy 3952 złr. 11½ kr. mk. przez Stanisława Piotrowskiego przeciw Pawłowi Gostkowskiemu wygranéj rozpisuje się niniejszym na koszt i stratę niedopełniającéj warunków kontraktu kupicielki Pani Zofii Osieckiéj relicytacya, która w dniu 26. Maja 1859 o godzinie 10 zrana w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami się odbędzie:

1. Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających, stanowi się cena oszacowania w sumie 53,843 złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2,692 złr. 9½ kr. m. k. w gotowiźnie, lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego w Gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach Państwa podług kursu Gazety Wiedeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, którytо zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie wadium wrachowane będzie, w 30tu dniach po doręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj do tutejszego sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczém mu złożony w listach zastawnych lub w obligacyach zakład zwróconym będzie.
4. Skoro tylko nabywca trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5. Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie z dołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia od nich wspomnionych procentów, jakotéż wyszczególniony w 8 warunku obowiązek i nakoniec prawo w razie niedotrzymania któregokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżéj ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433 U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hypoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych, które według 6go warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6. Nabywca obowiązany jest, pretensye wierzycieli hypotecznych w cenę kupna wchodzące których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby niechcieli, podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30. dniach po doręczeniu sobie téjże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości asygnowane będą, inaczéj ułożyć i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7. Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobiérania wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze; niema zatém nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynagrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25. Września 1850 bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hypotecznych, jest przeznaczony.
8. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą własności tych dóbr, tudzież za intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego, bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, któren to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10. Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatém nabywca za ubytek pojedyńczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi.
11. Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadość nieuczynił, natenczas dobra kupione na jego koszt i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a niedotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12. Zresztą dowala się chęć kupienia mającym, akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu niniejszéj relicytacyi zawiadamiają się: Pan Gustaw Piotrowski, Pani Zofia Osiecka, Pan Paweł Gostkowski, wiadomi wierzyciele hypoteczni do rąk własnych, niewiadomi zaś do rąk kuratora, dla tychże w osobie Adwokata Dra. Bersohna, ustanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 14. Marca 1859.

N. 2748. **Edict.** (233. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Adalbert Rottermund und für den Fall seines Todes, seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben, Frau Franciska de Kruszyńskie 1. Ehe Tabaszewska, 2. Ehe Wojciechowska hiergerichts unterm präs. 21. Februar 1859 Z. 2748 eine Klage, wegen des Erkenntnisses, daß das dem Adalbert Rottermund im Grunde der vom Philipp Walter de Kroneg ausgestellten und über den Gütern Podolany und Łencze dolne dom. 74 pag. 272 n. 12 on. intabulirten Versicherungsurkunde dato 19. November 1800 zustehende Recht alle Schulden und Auslagen, welche ihn aus Anlaß der für Philipp Walter v. Kroneg, Pächter der Kameralgüter Lubla verschriebenen Caution treffen sollten, von Philipp Walter v. Kroneg zurückzuverlangen, durch Verjährung erloschen sei, somit die dieses Recht begründende Urkunde im Lastenstande der Güter Podolany ungebührlich haftet und im Lastenstande der Güter Podolany und Łencze dolne n. 12 on. zu löschen sei, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem h. g. Bescheide vom 8. März 1859 die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 26. April 1859 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Grünberg mit Substituirung des Hrn. Advok. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 8. März 1859.

Z. 629. **Edict.** (226. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte Maków Wadowicer Kreises werden nachbenannte illegal abwesende und zu heurigen Stellung berufene militärpflichtige Individuen aufgefordert, innerhalb sechs Wochen nach der dritten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, als sonsten dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden würden, als:

Aus Biala:	Wcislak Johann	Haus-Nr.	193
„	Radwan Joseph	„	223
„	Radwan „	„	—
„	May „	„	—
„	Dudrak „	„	—
„	Radwan „	„	—
Aus Bienkówka:	Strusiczak Johann	Haus-Nr.	140
„	Korbel „	„	148
„	Klimowski Adalbert	„	159
„	Malnia	„	48
„	Wrona Kasimir	„	—
Aus Budzów:	Jadasz Kantius	Haus-Nr.	231
„	Eisenberg Isaak	„	291
„	Pawula Johann	„	237
„	Krupa Stephan	„	271
Aus Grzechynia:	Kawiak Johann	Haus-Nr.	33
„	Gorzeński Adalbert	„	83
„	Mendrala Joseph	„	282
„	Sulka Johann	„	277
„	Byczak Klemens	„	170
„	Zayda Adalbert	„	293
Aus Jachówka:	Kania Kasimir	Haus-Nr.	35
„	Kachnic Michael	„	108
„	Głód Johann	„	95
Aus Juszczyn:	Krupa Joseph	„	—
„	Kardaś Johann	„	—
„	Woźny Adalbert	„	—
„	Uczeń Johann	„	177
„	Biedrawa Laurenz	„	265
„	Sarna Andreas	„	—
Aus Kojszówka:	Skupień Laurenz	Haus-Nr.	48
„	Mosur Michael	„	—
„	Syc Joseph	„	—
„	Dyrda Thomas	„	40
„	Dylik Kantius	„	59
Aus Maków:	Buczała August	„	—
„	Slizowicz Joseph	„	25
„	Buczała Joseph	„	—
„	Spalke Ferdinand	„	—
„	Nędza Adalbert	„	—
„	Łabendź Franz	„	13
„	Mieczwiński Franz	„	151
„	Koziana Kantius	„	—
„	Cycoń Joseph	„	78
„	Miskowiec Johann	„	93
Aus Marcówka:	Mirocha Paul	Haus-Nr.	61
Aus Osielec:	Oleksa Michael	„	47
„	Dudek Valentin	„	274
„	Oboda Johann	„	—
„	Wójcik Joseph	„	124
„	Karkulak Franz	„	—
„	Rusin Johann	„	—
„	Wronka Joseph	„	56
Aus Skawina:	Migas Klemens	„	152
„	Migas Michael	„	152
„	Balek Joseph	„	—
Aus Zarnówka:	Stanek Joseph	Haus-Nr.	34
„	Gluc Johann	„	109
„	Kwaśny Johann	„	127
„	Adamczyk Adalbert	„	—
„	Jantosiak Johann	„	54
„	Matyja Michael	„	158
„	Nieckula Johann	„	161
„	Głód Johann	„	102
Aus Zawoja:	Baraniec Klemens	Haus-Nr.	226
„	Sarley Adalbert	„	313
„	Morawa Mathias	„	739
„	Trzop Johann	„	—
„	Trybała Joseph	„	44
„	Front Klemens	„	410
„	Bielas Andreas	„	451
„	Bogunia Klemens	„	267
„	Kozina Adalbert	„	314
„	Dyrcz Valentin	„	351
„	Chowaniak Joseph	„	352
„	Zając Joseph	„	394
„	Knapczyk Peter	„	465
„	Kosina Mathias	„	508
„	Marek Joseph	„	561
„	Sarley Joseph	„	844
„	Swirakosz Michael	„	—
„	Samoliczek Mathias	„	832
„	Kobiela Adalbert	„	—
„	Siwiec Joseph	„	—
„	Drafka vel Buglon Mich.	„	125
„	Pawłowicz Ludwig	„	149
„	Babiarczyk Andräas	„	627
„	Budzowski Joseph	„	751
„	Toczek Johann	„	856
Aus Zembrzyce:	Karelus Alexander	„	25

Vom k. k. Bezirksamt.

Maków, am 14. März 1859.

N. 1199. **Edict.** (252. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird dem Hrn. Karl, Ludwig, Adam, Friedrich 4 Nam. Grafen Flemming unbekannten Aufenthaltsortes hiemit bekannt gegeben, daß Frau Hedwig Gumińska geb. Nowaczyńska Namens ihrer minderjährigen Kinder Ignatz und Wanda Gumińskie wider ihn wegen Löschung der im Lastenstande der Güter Zalesie und Matysówka dom. 85 pag. 119 n. 44 on. und pag. 49 n. 33 on. intabulirten Verbindlichkeit, zur Bezahlung von 5500 fl. WW. die Klage sub präs. 26. Februar 1859 Z. 1199 ausgetragen hat, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 8. Juni 1859 Vormittags 9 Uhr beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Hrn. Karl, Ludwig, Adam, Friedrich 4 Namen Grafen Flemming unbekannt ist, so wurde demselben Hr. Advokat J. U. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten J. U. Dr. Reiner zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache gerichtsordnungsmäßig verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird der Geklagte erinnert, zur angeordneten Verhandlung entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Behelfe dem aestellten Curator mitzutheilen oder einen andern Sachwalter zu wählen und denselben diesem Gerichte anzuzeigen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 4. März 1859.

L. 1199. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy wiadomo czyni, jako P. Jadwiga z Nowaczyńskich Gumińska, w imieniu swych małoletnich dzieci, jakoto: Ignacego i Wandy Gumińskich w celu wyextabulowania powinności do zapłacenia 5500 złr. WW. w stanie biernym dóbr Zalesie i Matysówka dom. 85 pag. 119 n. 44 on. i pag. 49 n. 33 on. intabulowanéj, przeciw Karolowi, Ludwikowi, Adamowi, Fryderykowi 4 imion hr. Flemming, na dniu 26. Lutego 1859 pod L. 1199 pozew wytoczyła w celu którym oznaczony został termin na dzień 8. Czerwca 1859 o godzinie 9éj przed południem przy tutejszym c. k. Sądzie.

Ponieważ atoli miejsce pobytu wyż wspomnionego Karola, Ludwika, Adama, Fryderyka 4ga imion hr. Flemminga niewiadomym jest, przeto ustanawia się temuż kuratar w osobie Adwokata P. Dra. Zbyszewskiego, w substytucyi Adwokata P. Dra. Reinera z którymże w sprawie wytoczonéj, wedle istniejących przepisów rozstrzygać się będzie.

Przez wydanie tegoż Edyktu upomina się oskarżonego, by albo sam na czas oznaczony się stawił, albo odpowiedne dowody oznaczonemu kuratorowi udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i o tém Sąd uwiadomił.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 4. Marca 1859.

N. 3621. **Edict.** (249. 2—3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Anton Wojcik mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Jakob Hirschfeld Kaufmann in Krakau ein Gesuch unterm 8. März 1859 Z. 3621 um provisorische Pfändung seiner Fahrnisse zur Sicherstellung einer Wechselforderung von 146 fl. Conv.-Mze. oder 153 fl. 30 kr. östr. W. angebracht, worüber mit hiergerichtlichen Bescheide vom 14. März 1859 Z. 3621 das gerichtliche Verboth auf die dem Hrn. Anton Wojcik gehörigen Fahrnisse bewilligt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Anton Wojcik unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Kucharski mit Substituirung des Landes-Advocaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem diese Angelegenheit nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 14. März 1859.

Z. 2998. **Edict.** (248. 2—3)

Laut Urtheils des bestandenen Krakauer k. k. Tribunals I. Abtheilung vom 28. Juni 1854 ist die Handlung des Leo Trembowolski vom 22. Mai 1854 angefangen, als in Concurs verfallen erklärt worden.

Im Zwecke der Fortsetzung dieses Concurses werden Alle, welche eine Forderung an den genannten Verschuldeten haben, durch gegenwärtiges Edict vorgeladen und denselben aufgetragen, daß sie ihre auf was immer für Recht sich gründenden Ansprüche bis 15. Mai 1859 mittels einer förmlichen Klage wider den Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld, welcher zum Vertreter der Concursmassa, wie auch zum provisorischen Vermögensverwalter hiemit bestellt und welchem der Advokat Dr. Samelsohn substituirt wird, anmelden sollen, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, so weit solches, die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Massa befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zur Wahl eines definitiven Vermögensverwalters und Creditorenausschusses werden die Gläubiger auf den 20. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags vorgeladen.

Vom k. k. Landesgerichte.

Krakau, am 22. März 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.